

Antrag und Bericht der Kommission für Staat und Gemeinden*
vom 6. Juni 2025

5923 a

Gesetz

über die Information und den Datenschutz (IDG)

*Die Kommission für Staat und Gemeinden besteht aus folgenden Mitgliedern: Michèle Dünki-Bättig, Glattfelden (Präsidentin); Isabel Bartal, Eglisau; Michael Biber, Bachenbülach; Susanne Brunner, Zürich; Tina Deplazes, Hinwil; Isabel Garcia, Zürich; Sonja Gehrig, Urdorf; Florian Heer, Winterthur; Benjamin Krähenmann, Zürich; Gabriel Mäder, Adliswil; Fabian Müller, Rüschnikon; Roman Schmid, Opfikon; Stefan Schmid, Niederglatt; Nicola Yuste, Zürich; Christina Zurfluh Fraefel, Wädenswil; Sekretärin: Sandra Bolliger.

**Antrag des Regierungsrates
vom 5. Juli 2023**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 6. Juni 2025**
Zustimmung zum Antrag des Regierungs-
rates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit,
sofern nichts anderes vermerkt.

**Gesetz
über die Information
und den Datenschutz (IDG)**

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in den Antrag des Re-
gierungsrates vom 5. Juli 2023,
beschliesst:

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in die Anträge des Re-
gierungsrates vom 5. Juli 2023 und der
Kommission für Staat und Gemeinden vom
6. Juni 2025,
beschliesst:

Minderheit Benjamin Krähenmann,
Florian Heer

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

Auf die Vorlage 5923 wird nicht eingetreten.

**1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmun-
gen**

Gegenstand und Zweck

§ 1. ¹ Dieses Gesetz regelt den Umgang
der öffentlichen Organe mit Informationen.

² Es bezweckt,

- a. das Handeln der öffentlichen Organe
transparent zu gestalten und den Zu-
gang zu Informationen zu gewährleis-
ten, um die freie Meinungsbildung und
die Wahrnehmung der demokratischen
Rechte zu fördern sowie die Kontrolle
des staatlichen Handelns zu erleichtern,

**Antrag des Regierungsrates
vom 5. Juli 2023**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 6. Juni 2025**
Zustimmung zum Antrag des Regierungs-
rates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit,
sofern nichts anderes vermerkt.

§ 1

- b. den Zugang zu offenen Behördendaten zu fördern,
- c. die Grundrechte von Personen, deren Daten die öffentlichen Organe bearbeiten, zu schützen, insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Geltungsbereich

a. Grundsatz

§ 2. ¹ Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Organe.

² Soweit öffentliche Organe am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei privatrechtlich handeln, ist das Bundesgesetz vom 25. September 2020 über den Datenschutz sinngemäss anwendbar.

b. Vorrang des Verfahrensrechts

§ 3. Die Rechte der betroffenen Personen und die Einsichtsrechte Dritter richten sich ausschliesslich nach dem anwendbaren Verfahrensrecht bei:

- a. Zivil- und Strafverfahren,
- b. verwaltungsrechtlichen Gerichtsverfahren,
- c. den übrigen verwaltungsrechtlichen Verfahren, die noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.

Minderheit Gabriel Mäder, Sonja Gehrig

c. ...

..., zu schützen. (*Rest streichen*).

**Antrag des Regierungsrates
vom 5. Juli 2023**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 6. Juni 2025**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

c. Gerichte

§ 4. Für die Gerichte gelten die Bestimmungen über das Öffentlichkeitsprinzip nur, soweit diese Verwaltungsaufgaben erfüllen.

d. Kantonsrat

§ 4 a. Für die parlamentarische Kontrolle des Kantonsrates und seiner Kommissionen gelten die Bestimmungen über das Öffentlichkeitsprinzip nicht.

Begriffe

§ 5. ¹ Öffentliche Organe sind:

- a. der Kantonsrat, die Gemeindeparlamente und die Gemeindeversammlungen,
- b. Behörden und Verwaltungseinheiten des Kantons und der Gemeinden,
- c. Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind.

² Informationen sind alle Aufzeichnungen, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen, unabhängig von der Darstellungsform und dem Informationsträger.

³ Personendaten sind Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen.

⁴ Als besondere Personendaten gelten:

**Antrag des Regierungsrates
vom 5. Juli 2023**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 6. Juni 2025**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

a. Informationen, bei denen wegen ihrer Bedeutung, der Art ihrer Bearbeitung oder der Möglichkeit ihrer Verknüpfung mit anderen Informationen eine besondere Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung besteht, wie Informationen über

1. die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten,

2. die Gesundheit, die Intimsphäre, die ethnische Herkunft oder genetische oder biometrische Daten,

3. Sozialhilfemassnahmen,

4. verwaltungs- oder strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen,

3. Sozialhilfemassnahmen sowie Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes,

b. Zusammenstellungen von Informationen, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit natürlicher Personen erlauben (Persönlichkeitsprofil),

b. ...

...
Persönlichkeit einer natürlichen Person erlauben ...

c. automatisierte Auswertungen von Informationen, um wesentliche persönliche Merkmale zu analysieren oder persönliche Entwicklungen vorherzusagen (Profiling).

Minderheit Nicola Yuste, Isabel Bartal, Michèle Dünki-Bättig, Florian Heer, Marzena Kopp (i.V. Tina Deplazes), Benjamin Krähenmann

b. (gemäss Antrag des Regierungsrates)

**Antrag des Regierungsrates
vom 5. Juli 2023**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 6. Juni 2025**
Zustimmung zum Antrag des Regierungs-
rates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit,
sofern nichts anderes vermerkt.

⁵ Offene Behördendaten sind von einem öffentlichen Organ frei zugänglich gemachte Informationen in maschinenlesbarer Form, die ohne Einschränkung nutzbar sind.

⁶ Bearbeiten ist jeder Umgang mit Informationen wie das Beschaffen, Aufbewahren, zur Kenntnis nehmen, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben oder Vernichten.

Informationsverwaltung

§ 6. ¹ Das öffentliche Organ gestaltet den Umgang mit Informationen so, dass es rasch, umfassend und sachlich informieren kann.

² Es verwaltet seine Informationen so, dass sein Handeln nachvollziehbar ist und es darüber Rechenschaft ablegen kann.

³ Der Regierungsrat regelt den Vollzug für die kantonale Verwaltung in einer Verordnung. Diese gilt auch für die Gemeinden, soweit diese keine eigenen Regelungen erlassen.

Regelung der Zuständigkeit

§ 7. Bearbeiten mehrere öffentliche Organe einen gemeinsamen Informationsbestand, regeln sie die Zuständigkeiten.

Minderheit Gabriel Mäder, Sonja Gehrig

§ 7. ...

... Zuständigkeiten und die Verantwortlichkeiten.

Aufbewahrung und Archivierung

§ 8. ¹ Benötigt das öffentliche Organ Informationen für sein Verwaltungshandeln nicht mehr, bewahrt es diese während zehn Jahren auf. Besondere gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

² Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist bietet das öffentliche Organ die Informationen dem zuständigen Archiv an. Es vernichtet:

- a. Informationen, die vom Archiv nicht übernommen werden,
- b. alle Kopien der vom Archiv übernommenen Informationen.

Informationsbearbeitung durch Dritte

§ 9. ¹ Das öffentliche Organ kann das Bearbeiten von Informationen Dritten übertragen, wenn keine rechtliche Bestimmung oder vertragliche Vereinbarung entgegensteht.

² Es bleibt für den Umgang mit Informationen nach diesem Gesetz verantwortlich. Es stellt insbesondere sicher, dass die Dritten

- a. die Informationssicherheit gewährleisten,
- b. Informationen nur so bearbeiten, wie es das öffentliche Organ selbst tun darf,
- c. die Bearbeitung erst nach Bewilligung durch das öffentliche Organ an weitere Dritte übertragen.

Minderheit Gabriel Mäder, Sonja Gehrig

- a. ... Informationssicherheit angemessen gewährleisten,

**Antrag des Regierungsrates
vom 5. Juli 2023**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 6. Juni 2025**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Informationssicherheit

§ 10. ¹ Das öffentliche Organ schützt Informationen durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen.

² Die Massnahmen richten sich nach den folgenden Schutzziele:

- a. Informationen können von Unberechtigten nicht zur Kenntnis genommen werden.
- b. Informationen sind richtig und vollständig.
- c. Informationen sind bei Bedarf vorhanden.
- d. Informationsbearbeitungen können einer Person zugerechnet werden.
- e. Veränderungen von Informationen sind erkennbar und nachvollziehbar.

³ Das öffentliche Organ berücksichtigt bei den zu treffenden Massnahmen insbesondere die Art der Information, das Risiko, das die Informationsbearbeitung für die betroffenen Personen mit sich bringt, und den Stand der Technik.

**Antrag des Regierungsrates
vom 5. Juli 2023**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 6. Juni 2025**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 10

⁴ Es überprüft die Massnahmen regelmässig.

Interessenabwägung bei der Bekanntgabe von Informationen

§ 11. ¹ Bevor das öffentliche Organ eine Information bekannt gibt, prüft es, ob der Bekanntgabe eine rechtliche Bestimmung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.

² Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Bekanntgabe der Information

- a. die Wirkung von Untersuchungs-, Sicherheits- oder Aufsichtsmassnahmen gefährdet,
- b. Vertragsverhandlungen gefährdet,

c. den Meinungsbildungsprozess oder das Kollegialitätsprinzip eines öffentlichen Organs beeinträchtigt,

Minderheit Gabriel Mäder, Isabel Bartal, Michèle Dünki-Bättig, Sonja Gehrig, Florian Heer, Benjamin Krähenmann, Davide Loss (i.V. Nicola Yuste)

⁴ regelmässig und berichtet der oder dem Beauftragten für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz über die Ergebnisse der Überprüfung.

Minderheit Roman Schmid, Sandra Bossert (i.V. Susanne Brunner), Tina Deplazes, Lorenz Habicher (i.V. Stefan Schmid), Christina Zurfluh Fraefel

c. (gemäss Antrag des Regierungsrates)

**Antrag des Regierungsrates
vom 5. Juli 2023**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 6. Juni 2025**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 11

- d. die Beziehungen unter den Gemeinden, zwischen Gemeinden und Kanton, zu einem anderen Kanton, zum Bund oder zum Ausland beeinträchtigt,
- e. die zielkonforme Durchführung konkreter behördlicher Massnahmen beeinträchtigt.

³ Ein privates Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Bekanntgabe der Information die Privatsphäre Dritter beeinträchtigt.

Einwilligung

§ 12. Eine Einwilligung setzt voraus, dass

- a. das öffentliche Organ die betroffene Person angemessen informiert hat,
- b. die betroffene Person sie freiwillig erteilt,

2. Abschnitt: Öffentlichkeitsprinzip

A. Informationstätigkeit von Amtes wegen

Allgemeine Informationen

§ 13. ¹ Das öffentliche Organ stellt Informationen über seinen Aufbau, die Zuständigkeiten und Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung.

Minderheit Gabriel Mäder, Sonja Gehrig

- d. ... Beziehungen zu einem anderen Kanton,...

**Antrag des Regierungsrates
vom 5. Juli 2023**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 6. Juni 2025**
Zustimmung zum Antrag des Regierungs-
rates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit,
sofern nichts anderes vermerkt.

§ 13

² Es führt ein öffentlich zugängliches Verzeichnis seiner Informationsbestände und über deren Zwecke. Es kennzeichnet Informationsbestände, die Personendaten enthalten.

³ Es führt ein öffentlich zugängliches Verzeichnis der von ihm verwendeten algorithmischen Entscheidungssysteme, die sich auf die Grundrechte von Personen auswirken können. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten für alle öffentlichen Organe in einer Verordnung.

Minderheit *Susanne Brunner, Roman Schmid, Stefan Schmid, Christina Zurfluh Fraefel*

Abs. 2 streichen.
Abs. 3 wird zu Abs. 2.

Minderheit *Nicola Yuste, Isabel Bartal, Michèle Dünki-Bättig, Sonja Gehrig, Florian Heer, Benjamin Krähenmann, Gabriel Mäder*

Abs. 3 streichen.

Minderheit *Nicola Yuste, Isabel Bartal, Michèle Dünki-Bättig, Sonja Gehrig, Florian Heer, Benjamin Krähenmann, Gabriel Mäder*

Algorithmische Entscheidungssysteme

§ 13 a. ¹ Das öffentliche Organ führt ein öffentlich zugängliches Verzeichnis der von ihm verwendeten algorithmischen Entscheidungssysteme, die sich auf die Grundrechte von Personen auswirken können.

**Antrag des Regierungsrates
vom 5. Juli 2023**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 6. Juni 2025**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 13 a.

² Das Verzeichnis enthält insbesondere Informationen über:

- a. das verantwortliche öffentliche Organ,
- b. den Zweck des algorithmischen Entscheidungssystems,
- c. die Datenbasis und die Funktionsweise des algorithmischen Entscheidungssystems,
- d. die Entwicklerinnen oder Entwickler,
- e. das Ergebnis der grundrechtlichen Folgenabschätzung gemäss § 32 Abs. 1.

³ Es informiert über die Rechte der betroffenen Personen.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten für alle öffentlichen Organe in einer Verordnung.

Informationen über Tätigkeiten

§ 14. ¹ Das öffentliche Organ informiert von sich aus über seine Tätigkeiten von allgemeinem Interesse.

² Über nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren darf es nur informieren, wenn dies zur Berichtigung oder Vermeidung falscher Informationen notwendig ist oder in einem besonders schweren oder Aufsehen erregenden Fall die unverzügliche Information angezeigt ist.

**Antrag des Regierungsrates
vom 5. Juli 2023**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 6. Juni 2025**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Offene Behördendaten

§ 15. ¹ Die öffentlichen Organe können Informationen, die strukturiert und elektronisch gespeichert sind, als offene Behördendaten veröffentlichen, wenn keine rechtliche Bestimmung und kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegenstehen.

² Der Regierungsrat fördert die Veröffentlichung von offenen Behördendaten durch die öffentlichen Organe und bezeichnet die zuständige Stelle.

Medien

§ 16. ¹ Das öffentliche Organ nimmt bei seiner Informationstätigkeit nach Möglichkeit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Medien.

² Es kann die Akkreditierung von Medienschaffenden vorsehen.

B. Bekanntgabe auf Gesuch

Grundsatz

§ 17. ¹ Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ vorhandenen Informationen.

**Antrag des Regierungsrates
vom 5. Juli 2023**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 6. Juni 2025**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 17

Minderheit Fabian Müller, Susanne Brunner, Isabel Garcia, Angie Romero (i. V. Michael Biber), Roman Schmid, Stefan Schmid, Christina Zurfluh Fraefel

² Verursacht die Bearbeitung des Gesuchs einen sehr grossen Aufwand, kann das öffentliche Organ den Zugang zur Information von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen.

Abs. 2 streichen.

² (gemäss Antrag des Regierungsrates)

³ Sind Informationen bereits öffentlich und stehen sie auf angemessene Weise zur Verfügung, gibt das öffentliche Organ die Fundstelle an.

Abs. 3 wird zu Abs. 2.

³ (gemäss Antrag des Regierungsrates)

³ Auf querulatorische oder missbräuchliche Gesuche wird nicht eingetreten.

Antrag des Regierungsrates vom 5. Juli 2023

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 6. Juni 2025

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Ausnahmen

§ 18. Vom Informationszugang ausgenommen sind:

a. bei Geschäften des Regierungsrates und der Gemeindevorstände die Anträge, Mitberichte und Stellungnahmen sowie die Protokolle,

b. bei den übrigen öffentlichen Organen die Protokolle nicht öffentlicher Sitzungen,

a. ...

Stellungnahmen,

lit. b streichen.

Minderheit 1 Benjamin Krähenmann, Isabel Bartal, Michèle Dünki-Bättig, Florian Heer, Gabriel Mäder, Davide Loss (i.V. Nicola Yuste)

§ 18. streichen.

Minderheit 2 Roman Schmid, Sandra Bossert (i.V. Susanne Brunner), Tina Deplazes, Lorenz Habicher (i.V. Stefan Schmid), Christina Zurfluh Fraefel

a. (gemäss Antrag des Regierungsrates)

b. (gemäss Antrag des Regierungsrates)

Minderheit 3 Benjamin Krähenmann, Isabel Bartal, Michèle Dünki-Bättig, Florian Heer, Davide Loss (i.V. Nicola Yuste)

a. Re-
gierungsrates die An-
träge, Mitberichte und
Stellungnahmen,

Minderheit 4 Isabel Bartal, Michèle Dünki-Bättig, Florian Heer, Benjamin Krähenmann, Davide Loss (i.V. Nicola Yuste)

lit. a streichen.

Antrag des Regierungsrates vom 5. Juli 2023

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 6. Juni 2025

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 18

c. Aufzeichnungen, die nicht fertiggestellt oder ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

lit. c wird zu lit b.

Minderheit 5 Gabriel Mäder, Isabel Bartal, Michèle Dünki-Bättig, Sonja Gehrig, Florian Heer, Benjamin Krähenmann, Davide Loss (i.V. Nicola Yuste)

² Die Gemeinden können die Ausnahmen einschränken oder für nicht anwendbar erklären.

**Antrag des Regierungsrates
vom 5. Juli 2023**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 6. Juni 2025**

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, so-
fern nichts anderes vermerkt.

Verfahren

Obermarginalie «Verfahren» streichen.

a. Gesuch

«a.» streichen.

§ 19. ¹ Gesuche auf Zugang zu einer Infor-
mation können formlos gestellt werden. Die
Information, zu der Zugang verlangt wird,
ist hinreichend genau zu bezeichnen.

² Ist die Bearbeitung mit erheblichem Auf-
wand verbunden, sind Dritte einzubeziehen
oder muss verfügt werden, verlangt das öf-
fentliche Organ ein schriftliches Gesuch.

b. Einbezug betroffener Dritter

«b.» streichen.

§ 20. ¹ Beabsichtigt das öffentliche Organ,
Zugang zu Informationen zu gewähren, die
Personendaten enthalten, sind diese soweit
nötig zu anonymisieren oder zu entfernen.
Ist dies nicht möglich, gibt es den betroffe-
nen Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme
innert angemessener Frist.

² Es gewährt den Informationszugang,
wenn

- a. die betroffenen Dritten einwilligen oder
- b. das Interesse am Informationszugang
die von den betroffenen Dritten geltend
gemachten Interessen überwiegt.

c. Fristen

«c.» streichen.

§ 21. ¹ Das öffentliche Organ entscheidet
über den Informationszugang innert 30
Tagen seit dem Eingang des Gesuchs.

§ 21. ¹ Innert 30 Tagen seit dem Eingang
des Gesuchs gewährt das öffentliche Or-
gan den Informationszugang oder erlässt
eine summarische Stellungnahme.

**Antrag des Regierungsrates
vom 5. Juli 2023**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 6. Juni 2025**

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, so-
fern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

² Kann das öffentliche Organ die Frist nicht einhalten, teilt es vor deren Ablauf der gesuchstellenden Person unter Angabe der Gründe mit, bis wann der Entscheid über das Gesuch vorliegen wird.

² ...

... wann ein Entscheid über das Gesuch oder eine summarische Stellungnahme vorliegen wird.

d. Kosten

«d.» streichen.

Summarische Stellungnahme

§ 21 a. ¹ Das öffentliche Organ informiert die am Verfahren beteiligten Personen mit einer summarisch begründeten Stellungnahme, wenn es den Zugang zur gewünschten Information

- a. verweigern, einschränken oder aufschieben will,
- b. gegen den Willen betroffener Dritter gewähren will.

**Antrag des Regierungsrates
vom 5. Juli 2023**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 6. Juni 2025**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 21 a.

² Die am Verfahren beteiligten Personen können innert 20 Tagen bei der oder dem Beauftragten für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz (Beauftragte oder Beauftragter) eine Schlichtung oder eine Verfügung verlangen.

³ Verlangt keine der am Verfahren beteiligten Personen eine Schlichtung oder eine Verfügung, gewährt das öffentliche Organ den Zugang zur verlangten Information entsprechend seiner Stellungnahme.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten des Verfahrens in der Verordnung.

Schlichtungsverfahren

§ 21 b. ¹ Die oder der Beauftragte schlichtet auf Gesuch

a. einer Person, deren Gesuch um Zugang zu Informationen eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert werden soll,

b. einer Person, die als Dritte gemäss § 20 Abs. 1 angehört wurde, wenn der Informationszugang gegen ihren Willen gewährt werden soll.

² Das Schlichtungsgesuch ist schriftlich zu stellen.

Folgeminderheit zu § 41 Benjamin Krähenmann, Sonja Gehrig, Florian Heer, Gabriel Mäder

² ...

... Öffentlichkeitsprinzip (Beauftragte oder Beauftragter) eine Schlichtung oder eine Verfügung verlangen.

Antrag des Regierungsrates
vom 5. Juli 2023

Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 6. Juni 2025
Zustimmung zum Antrag des Regierungs-
rates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, so-
fern nichts anderes vermerkt.

§ 21 b

³ Das öffentliche Organ und die am Verfah-
ren beteiligten Personen sind verpflichtet,
an der Schlichtung teilzunehmen.

Ergebnis der Schlichtung

§ 21 c. ¹ Einigen sich die am Verfahren be-
teiligten Personen und das öffentliche Or-
gan, ist das Schlichtungsverfahren erfolg-
reich abgeschlossen.

² Wird das Schlichtungsverfahren von einer
beteiligten Person abgelehnt oder kommt
keine Einigung zustande, gibt die oder der
Beauftragte eine schriftliche Empfehlung
ab.

³ Die oder der Beauftragte stellt die Emp-
fehlung den am Verfahren beteiligten Per-
sonen und dem öffentlichen Organ zu und
setzt den Personen gemäss § 21 b Abs. 1
lit. a und b eine Frist von 30 Tagen nach
Erhalt der Empfehlung an, um beim öffentli-
chen Organ eine Verfügung zu verlangen.

⁴ Verlangt keine der am Verfahren beteilig-
ten Personen eine Verfügung und ist das
öffentliche Organ mit der Empfehlung ein-
verstanden, gewährt es den Informations-
zugang entsprechend der Empfehlung.

Minderheit Benjamin Krähenmann, Isabel
Bartal, Michèle Dünki-Bättig, Sonja Gehrig,
Florian Heer, Gabriel Mäder, Nicola Yuste

³ Organ ist verpflichtet, an der
Schlichtung teilzunehmen. Die am Verfah-
ren beteiligten Personen können eine Teil-
nahme ablehnen.

Antrag des Regierungsrates vom 5. Juli 2023

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 6. Juni 2025

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 22. ¹ Der Zugang zu Informationen ist in der Regel kostenlos. Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen für Informationen, die sich für besondere wirtschaftliche Nutzungen eignen.

² Das zuständige öffentliche Organ kann der gesuchstellenden Person Kosten auferlegen, wenn die Bearbeitung des Gesuchs mit sehr grossem Aufwand verbunden ist.

³ Es weist die gesuchstellende Person auf die voraussichtliche Höhe der Kosten hin.

² ...
...
mit erheblichem Aufwand verbunden ist und dieser in keinem vertretbaren Verhältnis zum öffentlichen Interesse steht.

Minderheit Fabian Müller, Michael Biber, Lorenz Habicher für Stefan Schmid, Angie Romero für Isabel Garcia, Roman Schmid, Christina Zurfluh-Fraefel

§ 22. ¹ Das öffentliche Organ erhebt für die Bearbeitung von Gesuchen Privater eine Gebühr.

² Keine Gebühr wird erhoben, wenn das Gesuch

- a. einen geringen Aufwand erfordert,
- b. wissenschaftlichen Zwecken dient und die Resultate der Bearbeitung für die Öffentlichkeit einen Nutzen erwarten lassen.

³ Ist die Bearbeitung des Gesuchs mit erheblichen Kosten verbunden, weist das öffentliche Organ die gesuchstellende Person darauf hin. Es kann einen Kostenvorschuss verlangen.

⁴ Eignen sich Informationen für eine gewerbliche Nutzung, kann ein marktübliches Entgelt erhoben werden.

**Antrag des Regierungsrates
vom 5. Juli 2023**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden
vom 6. Juni 2025**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

e. Verfügung

§ 23. Das öffentliche Organ erlässt eine Verfügung, wenn es den Zugang zur gewünschten Information

- a. verweigert, einschränkt oder aufschiebt,
- b. entgegen dem Willen betroffener Dritter gewährt,
- c. mit einer Kostenaufgabe verbindet.

Verfügung

§ 23. ...

..., wenn ... (*Rest streichen*).

- a. eine am Verfahren beteiligte Person dies nach Zustellung der summarischen Stellungnahme oder nach Erhalt einer Empfehlung verlangt,
- b. es in Abweichung von der Empfehlung der oder des Beauftragten den Zugang zur Information verweigert, einschränkt, aufschiebt oder gegen den Willen betroffener Dritter gewährt.
- c. es den Zugang zur Information mit ...

3. Abschnitt: Datenschutz

A. Grundsätze im Umgang mit Personendaten

Personendaten

§ 24. Das öffentliche Organ darf Personendaten bearbeiten, wenn

- a. dafür eine Grundlage in einem Gesetz oder einer Verordnung besteht,
- b. dies zur Erfüllung einer in einem Gesetz oder einer Verordnung festgelegten Aufgabe notwendig ist oder

**Antrag des Regierungsrates
vom 5. Juli 2023**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden
vom 6. Juni 2025**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 24

- c. dies zur Erfüllung einer in einem Gesetz oder einer Verordnung festgelegten Aufgabe geeignet ist und die betroffene Person im Einzelfall einwilligt.

Besondere Personendaten

§ 25. Das öffentliche Organ darf besondere Personendaten bearbeiten, wenn

- a. dafür eine hinreichend bestimmte Grundlage in einem Gesetz besteht,
- b. dies zur Erfüllung einer in einem Gesetz festgelegten Aufgabe unentbehrlich ist, falls
1. der Bearbeitungszweck für die Grundrechte der betroffenen Person keine besondere Gefahr birgt und
 2. die Datenbearbeitung in einer Verordnung geregelt ist,

Minderheit *Susanne Brunner, Roman Schmid, Stefan Schmid, Christina Zurfluh Fraefel*

c. ...

... ist. (*Rest streichen*).

Minderheit *Benjamin Krähenmann, Isabel Bartal, Michèle Dünki-Bättig, Florian Heer, Nicola Yuste*

lit. b streichen.
lit. c wird zu lit. b.

**Antrag des Regierungsrates
vom 5. Juli 2023**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden
vom 6. Juni 2025**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 25

- c. dies zur Erfüllung einer in einem Gesetz festgelegten Aufgabe geeignet ist und die betroffene Person im Einzelfall ausdrücklich einwilligt.

Minderheit *Susanne Brunner, Roman Schmid, Stefan Schmid, Christina Zurfluh Fraefel*

c. ...

... geeignet ist. (*Rest streichen*)

Minderheit 1 *Nicola Yuste, Isabel Bartal, Michèle Dünki-Bättig, Florian Heer, Benjamin Krähenmann*

² Es darf keine biometrischen Daten zur automatischen Identifizierung natürlicher Personen im öffentlichen Raum bearbeiten.

Minderheit 2 *Gabriel Mäder, Sonja Gehrig*

² Es darf keine biometrischen Daten zur anlasslosen Überwachung von natürlichen Personen im öffentlichen Raum bearbeiten.

³ Bearbeitet das öffentliche Organ im öffentlichen Raum biometrische Daten mit Systemen zur automatischen Erkennung so sind in einem Bericht jährlich zu nennen

- a. der Zweck des Einsatzes,
- b. die Dauer des Einsatzes,
- c. der Ort der Verwendung,
- d. das verwendete System,
- e. der Zeitpunkt der letzten Systemevaluation,
- f. die genehmigende Stelle.

⁴ Der Bericht wird der oder dem Beauftragten für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz zur Kenntnis vorgelegt.

**Antrag des Regierungsrates
vom 5. Juli 2023**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden
vom 6. Juni 2025**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zweckbindung

§ 26. ¹ Das öffentliche Organ darf Personendaten nur zu dem Zweck bearbeiten, zu dem sie erhoben worden sind. Die Bearbeitung zu einem anderen Zweck ist zulässig, wenn es eine Rechtsgrundlage gemäss §§ 24 f. erlaubt oder die betroffene Person im Einzelfall einwilligt.

² Zu einem nicht personenbezogenen Zweck darf das öffentliche Organ Personendaten bearbeiten, wenn diese anonymisiert oder gelöscht werden, sobald und soweit es der Bearbeitungszweck erlaubt, und die Ergebnisse nur so veröffentlicht werden, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind.

Verhältnismässigkeit

§ 27. Öffentliche Organe dürfen Personendaten bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben geeignet und erforderlich sowie für die betroffene Person zumutbar ist.

Pilotversuche

a. Grundsatz

§ 28. ¹ Der Regierungsrat kann die Bearbeitung von besonderen Personendaten vor dem Erlass einer Rechtsgrundlage gemäss § 25 als Pilotversuche durch Verordnung bewilligen, wenn

**Antrag des Regierungsrates
vom 5. Juli 2023**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden
vom 6. Juni 2025**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 28

- a. die Aufgaben, aufgrund derer die Bearbeitung erfolgen soll, in einem Gesetz geregelt sind,
- b. ausreichende Massnahmen getroffen werden, um Eingriffe in die Grundrechte der betroffenen Personen zu begrenzen, und
- c. für die praktische Umsetzung der Datenbearbeitung, insbesondere aus technischen Gründen, ein Pilotversuch unentbehrlich ist.

² Pilotversuche sind für längstens fünf Jahre zulässig.

³ Sie sind unzulässig für den Einsatz biometrischer Erkennungssysteme im öffentlichen Raum.

⁴ Für Gemeinden gilt diese Bestimmung sinngemäss. An die Stelle des Regierungsrates tritt der Gemeindevorstand.

Abs. 3 streichen.

Abs. 4 wird zu Abs. 3

Minderheit 1 Nicola Yuste, Isabel Bartal, Michèle Dünki-Bättig, Florian Heer, Benjamin Krähenmann

³ (gemäss Antrag des Regierungsrates)

Minderheit 2 Gabriel Mäder, Sonja Gehrig

³ Bei der Bearbeitung von biometrischen Daten mit Systemen zur automatischen Erkennung sind die Transparenzvorschriften gemäss § 25 Abs. 3 zu beachten.

**Antrag des Regierungsrates
vom 5. Juli 2023**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden
vom 6. Juni 2025**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

b. Verfahren und Evaluation

§ 29. ¹ Vor dem Erlass der Verordnung wird eine Stellungnahme der oder des Beauftragten für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz (Beauftragte oder Beauftragter) eingeholt.

² Jeder Pilotversuch wird evaluiert. Das zuständige öffentliche Organ legt den Evaluationsbericht dem Regierungsrat spätestens drei Jahre nach der Aufnahme des Pilotversuchs vor.

B. Besondere Pflichten im Umgang mit Personendaten

Datenschutz durch Organisation, Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen

§ 30. ¹ Das öffentliche Organ stellt die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen insbesondere durch Organisationsvorschriften sicher.

² Es gestaltet die Datenbearbeitung technisch und organisatorisch so, dass die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

§ 29. ¹ Vor dem Erlass der Verordnung wird eine Stellungnahme der oder des Beauftragten eingeholt.

Folgeminderheit zu § 41 Benjamin

Krähenmann, Sonja Gehrig, Florian Heer, Gabriel Mäder

§ 29. ¹ ...

... Beauftragten für den Datenschutz (Beauftragte oder Beauftragter) eingeholt.

**Antrag des Regierungsrates
vom 5. Juli 2023**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden
vom 6. Juni 2025**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

³ Es stellt durch geeignete Voreinstellungen sicher, dass die Bearbeitung der Personendaten auf das für den Bearbeitungszweck nötige Mass beschränkt ist.

⁴ Es kann seine Organisation, seine Technikgestaltung und seine Voreinstellungen durch eine unabhängige und anerkannte Stelle prüfen und bewerten lassen.

Information über die Beschaffung

§ 31. ¹ Das öffentliche Organ informiert die betroffenen Personen über die Beschaffung von Personendaten. Dies gilt auch für die Beschaffung bei Dritten.

² Die Information enthält Angaben über

- a. das zuständige öffentliche Organ,
- b. die beschafften Personendaten oder deren Kategorien,
- c. die Rechtsgrundlage und den Zweck der Bearbeitung,
- d. die Datenempfängerinnen und -empfänger oder die Kategorien der Datenempfängerinnen und -empfänger, falls die Personendaten Dritten bekannt gegeben werden,
- e. die Rechte der betroffenen Person.

- f. die allfällige Verwendung algorithmischer Entscheidungssysteme bei der Beschaffung.

Minderheit Gabriel Mäder, Sonja Gehrig

§ 31. ¹ ...

... Personendaten bei Dritten. Andere öffentliche Organe sowie Organe eines anderen Kantons oder des Bundes gelten nicht als Dritte.

**Antrag des Regierungsrates
vom 5. Juli 2023**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden
vom 6. Juni 2025**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

³ Die Informationspflicht entfällt, wenn

- a. die betroffene Person bereits über die Angaben gemäss Abs. 2 verfügt,
- b. die Beschaffung der Personendaten gesetzlich vorgesehen ist,
- c. die Information nicht möglich ist oder einen sehr grossen Aufwand erfordern würde,
- d. eine rechtliche Bestimmung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse der Information entgegensteht.

Datenschutzfolgenabschätzung und Vorabkontrolle

§ 32. ¹ Das öffentliche Organ bewertet bei einer beabsichtigten Bearbeitung von Personendaten deren Risiken für die Grundrechte der betroffenen Personen (Datenschutzfolgenabschätzung).

² Es unterbreitet eine beabsichtigte Bearbeitung von Personendaten mit besonderen Risiken für die Grundrechte der betroffenen Personen der oder dem Beauftragten zur Vorabkontrolle.

**Grundrechtliche Folgenabschätzung,
Datenschutzfolgenabschätzung und
Vorabkontrolle**

§ 32. ¹ Das öffentliche Organ bewertet bei einer beabsichtigten Verwendung von algorithmischen Entscheidungssystemen deren Risiken für die Grundrechte der betroffenen Personen (grundrechtliche Folgenabschätzung).

² Hat eine beabsichtigte Bearbeitung von Personendaten voraussichtlich ein hohes Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen zur Folge, führt das öffentliche Organ eine Datenschutzfolgenabschätzung durch.

**Antrag des Regierungsrates
vom 5. Juli 2023**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden
vom 6. Juni 2025**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 32

³ Es unterbreitet eine beabsichtigte Bearbeitung von Personendaten mit einem hohen Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen der oder dem Beauftragten zur Vorabkontrolle.

Minderheit Benjamin Krähenmann, Isabel Bartal, Michèle Dünki-Bättig, Florian Heer, Davide Loss für Nicola Yuste

⁴ Unterbreitet das öffentliche Organ eine beabsichtigte Bearbeitung nicht zur Vorabkontrolle, kann die oder der Beauftragte eine entsprechende Empfehlung abgeben und bei einer erheblichen Verletzung von rechtlichen Bestimmungen Verwaltungsmassnahmen verfügen. Das Verfahren richtet sich nach §§ 52 f.

Datenschutzverletzungen

a. Meldung an die Beauftragte oder den Beauftragten

§ 33. ¹ Das zuständige öffentliche Organ meldet der oder dem Beauftragten unverzüglich die unbefugte Bearbeitung von Personendaten oder die Verletzung der Datensicherheit, wenn ein grosses Risiko für die Grundrechte der betroffenen Person besteht.

§ 33. ¹ ...

... wenn die Grundrechte der betroffenen Person gefährdet sind.

Minderheit Nicola Yuste, Isabel Bartal, Michèle Dünki-Bättig, Florian Heer, Benjamin Krähenmann

§ 33. ¹ ...

... wenn voraussichtlich ein grosses Risiko für die Grundrechte der betroffenen Person besteht.

**Antrag des Regierungsrates
vom 5. Juli 2023**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden
vom 6. Juni 2025**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

² Eine Verletzung der Datensicherheit liegt vor, wenn Personendaten

- a. verloren gehen,
- b. unbeabsichtigt oder widerrechtlich gelöscht, vernichtet oder verändert werden,
- c. Unbefugten bekannt gegeben oder zugänglich gemacht werden,
- d. von Unbefugten zur Kenntnis genommen werden.

³ Die Meldung enthält mindestens Angaben über die unbefugte Bearbeitung oder die Art der Verletzung der Datensicherheit und deren Folgen sowie über die ergriffenen oder vorgesehenen Massnahmen.

b. Information der betroffenen Person

§ 34. ¹ Das öffentliche Organ informiert die betroffene Person über Verletzungen der Datensicherheit, wenn dies zu deren Schutz notwendig ist oder die oder der Beauftragte es verlangt.

² Die Information enthält die Angaben gemäss § 33 Abs. 3.

³ Das öffentliche Organ kann die Information der betroffenen Person ganz oder teilweise einschränken oder darauf verzichten, wenn

**Antrag des Regierungsrates
vom 5. Juli 2023**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden
vom 6. Juni 2025**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

- a. eine rechtliche Bestimmung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse der Information entgegensteht,
- b. die Information nicht möglich ist oder einen sehr grossen Aufwand erfordern würde,
- c. die Information der betroffenen Person durch eine öffentliche Bekanntmachung in vergleichbarer Weise sichergestellt ist.

C. Bekanntgabe von Personendaten

Berechtigung

§ 35. ¹ Das öffentliche Organ darf Personendaten bekannt geben, wenn dafür eine Grundlage in einem Gesetz oder einer Verordnung besteht.

² Es darf besondere Personendaten bekannt geben, wenn dafür eine hinreichend bestimmte Grundlage in einem Gesetz besteht.

³ Im Einzelfall darf es Personendaten und besondere Personendaten ausserdem bekannt geben, wenn

- a. die betroffene Person eingewilligt hat,

**Antrag des Regierungsrates
vom 5. Juli 2023**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden
vom 6. Juni 2025**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

b. ein anderes öffentliches Organ oder ein Organ eines anderen Kantons oder des Bundes dies verlangt und nachweist, dass es zur Bearbeitung berechtigt ist,

c. dies zur Abwendung einer drohenden Gefahr

1. für Leib und Leben unentbehrlich ist oder

2. für andere hochrangige Rechtsgüter notwendig und der betroffenen Person zumutbar ist.

Minderheit Gabriel Mäder, Sonja Gehrig, Marzena Kopp (i. V. Tina Deplazes)

b. ...

... ist
und die Personendaten zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt,

c. dies Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum im Rahmen der Amtshilfe betrifft,

lit. c wird zu lit. d.

e. die betroffene Person ihre Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bekanntgabe nicht ausdrücklich untersagt hat.

**Antrag des Regierungsrates
vom 5. Juli 2023**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden
vom 6. Juni 2025**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Grenzüberschreitende Bekanntgabe

§ 36. Das öffentliche Organ darf Personen-
daten an Empfängerinnen und Empfänger,
die dem Übereinkommen vom 28. Januar
1981 zum Schutz des Menschen bei der au-
tomatischen Verarbeitung personenbezoge-
ner Daten nicht unterstehen, bekannt ge-
ben, wenn

- a. eine gesetzliche Grundlage dies erlaubt
und dies dem Schutz der Interessen der
betroffenen Person oder überwiegenden
öffentlichen Interessen dient,
- b. im Empfängerstaat ein angemessener
Schutz für die Datenbearbeitung ge-
währleistet ist oder
- c. es mit den Empfängerinnen und Emp-
fängern angemessene Sicherheitsvor-
kehrungen vereinbart hat.

Nicht personenbezogene Zwecke

§ 37. Das öffentliche Organ kann Personen-
daten zur Bearbeitung für nicht personenbe-
zogene Zwecke bekannt geben, wenn

- a. keine rechtliche Bestimmung es aus-
schliesst,

**Antrag des Regierungsrates
vom 5. Juli 2023**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden
vom 6. Juni 2025**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

- b. die Personendaten anonymisiert oder gelöscht werden, sobald und soweit es der Bearbeitungszweck erlaubt,
- c. die Ergebnisse nur so veröffentlicht werden, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind.

Minderheit *Susanne Brunner, Isabel Garcia, Fabian Müller, Angie Romero (i. V. Michael Biber), Roman Schmid, Stefan Schmid, Christina Zurfluh Fraefel*

- b. ...
... werden, (*Rest streichen*).

D. Rechte betroffener Personen

Auskunftsrecht

§ 38. ¹ Jede Person hat Anspruch auf Auskunft über die Personendaten, die ein öffentliches Organ über sie bearbeitet. Das öffentliche Organ weist insbesondere die Verwendung algorithmischer Entscheidungssysteme aus.

² Wer Auskunft verlangt, hat sich gegenüber dem zuständigen öffentlichen Organ zu identifizieren.

³ Die Auskunft über die eigenen Personendaten ist kostenlos.

⁴ Betreffen eigene Personendaten auch Informationen über Dritte, kann das öffentliche Organ von diesen eine Stellungnahme einholen. Wird eine Stellungnahme eingeholt, ist § 20 Abs. 2 sinngemäss anwendbar.

**Antrag des Regierungsrates
vom 5. Juli 2023**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden
vom 6. Juni 2025**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

⁵ §§ 18 lit. c, 21 und 23 lit. a sind sinngemäss anwendbar.

Schutz eigener Personendaten

§ 39. ¹ Die betroffene Person kann vom öffentlichen Organ verlangen, dass es

- a. unrichtige Personendaten berichtigt oder vernichtet,
- b. das widerrechtliche Bearbeiten von Personendaten unterlässt,
- c. die Folgen des widerrechtlichen Bearbeitens beseitigt,
- d. die Widerrechtlichkeit des Bearbeitens feststellt.

² Wird die Berichtigung oder Vernichtung von Personendaten verlangt und kann weder deren Richtigkeit noch Unrichtigkeit festgestellt werden, bringt das öffentliche Organ den Vermerk an, dass die Richtigkeit bestritten ist, und schränkt die Bearbeitung ein.

Sperrungen von Personendaten

§ 40. ¹ Die betroffene Person kann die Bekanntgabe ihrer Personendaten an Private sperren lassen, wenn das öffentliche Organ aufgrund eines Gesetzes oder einer Verordnung Personendaten voraussetzungslos bekannt geben kann.

² Das öffentliche Organ gibt Personendaten trotz Sperrung bekannt, wenn die Sperrung

**Antrag des Regierungsrates
vom 5. Juli 2023**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden
vom 6. Juni 2025**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

die gesuchstellende Person an der Verfolgung eigener Rechte gegenüber der betroffenen Person hindert.

4. Abschnitt: Beauftragte oder Beauftragter für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz

A. Organisation

Wahl und Stellung

§ 41. ¹ Der Kantonsrat wählt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz (Beauftragte oder Beauftragter) auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

² Er kann die Beauftragte oder den Beauftragten bei schwerwiegenden Amtspflichtverletzungen oder bei fachlichem Ungenügen auf Antrag seiner Geschäftsleitung vor Ablauf der Amtsdauer abwählen. Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kantonsrates erforderlich.

Minderheit in Verbindung mit §§ 21a.

Abs. 2, 29. Abs. 1 und 42 Benjamin

Krähenmann, Sonja Gehrig, Florian Heer, Gabriel Mäder

§ 41. ¹ wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren je eine oder einen Beauftragten (Beauftragte oder Beauftragter) für...

- a. das Öffentlichkeitsprinzip,
- b. den Datenschutz.

² ... die Beauftragten bei ...

**Antrag des Regierungsrates
vom 5. Juli 2023**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden
vom 6. Juni 2025**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

³ Die oder der Beauftragte ist administrativ der Geschäftsleitung des Kantonsrates zugeordnet.

Unabhängigkeit und Schweigepflicht

§ 42. ¹ Die oder der Beauftragte ist unabhängig.

² Die oder der Beauftragte und ihre bzw. seine Mitarbeitenden sind in Bezug auf Informationen, die sie bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis nehmen, zur gleichen Verschwiegenheit verpflichtet wie das bearbeitende öffentliche Organ.

Beauftragte in Gemeinden und Organisationen

§ 43. ¹ Die Gemeinden und die Organisationen gemäss § 5 Abs. 1 lit. c können eigene Beauftragte bestellen. Sie können für die Aufgaben im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips und des Datenschutzes verschiedene Personen bestellen.

² Sie regeln Wahl und Organisation und stellen sicher, dass die Beauftragten über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügen und in der Ausübung ihrer Aufgaben und Befugnisse unabhängig sind. Die oder der kantonale Beauftragte übt die übergeordnete Aufsicht aus.

³ Die Beauftragten sind administrativ ...

**Folgeminderheit zu § 41 Benjamin
Krähenmann, Sonja Gehrig, Florian Heer,
Gabriel Mäder**

§ 42. ¹ Die Beauftragten sind ...

² Die Beauftragten und ihre Mitarbeitenden sind ...

**Antrag des Regierungsrates
vom 5. Juli 2023**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden
vom 6. Juni 2025**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

³ Gemeinden mit mindestens 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bezeichnen eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Datenschutz.

Lohn und Personal

§ 44. ¹ Der Lohn der oder des Beauftragten entspricht dem Höchstbetrag der Lohnklasse 27 der kantonalen Angestellten.

² Das Personalrecht des Kantons findet auf die Beauftragte oder den Beauftragten und ihr bzw. sein Personal Anwendung. Die Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben vorbehalten.

³ Die oder der Beauftragte ist für die Anstellungen und Beförderungen ihres bzw. seines Personals im Rahmen des vom Kantonsrat genehmigten Budgets zuständig.

Rechtsschutz

§ 45. ¹ Gegen Anordnungen der oder des Beauftragten in personalrechtlichen oder administrativen Belangen kann bei der Verwaltungs-delegation des Kantonsrates Rekurs erhoben werden.

² Die Schweigepflicht gemäss § 42 Abs. 2 gilt auch für die Rechtsmittelinstanzen.

³ Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959.

**Antrag des Regierungsrates
vom 5. Juli 2023**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden
vom 6. Juni 2025**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Haushaltführung, Controlling und Rechnungslegung

§ 46. ¹ Die oder der Beauftragte ist dem Gesetz über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 (CRG) und den dazugehörigen Ausführungserlassen des Regierungsrates unterstellt.

² Sie oder er ist bezüglich Ausgabenkompetenzen dem Regierungsrat gleichgestellt. §§ 19–25 CRG gelten sinngemäss.

³ Die oder der Beauftragte führt eine eigene Rechnung. Sie oder er unterbreitet dem Kantonsrat jährlich eine Übersicht über die Entwicklung der Leistungen und Finanzen, einen Budgetentwurf sowie die Rechnung.

Berichterstattung

§ 47. ¹ Die oder der Beauftragte berichtet jährlich über Umfang und Schwerpunkte der Tätigkeiten, über wichtige Feststellungen oder Beurteilungen sowie über die Wirkung des Gesetzes.

² Sie oder er gibt öffentlichen Organen, die von Empfehlungen und Beurteilungen betroffen sind, Gelegenheit, schriftlich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen werden dem Bericht angefügt.

Minderheit *Susanne Brunner, Isabel Garcia, Fabian Müller, Angie Romero (i. V. Michael Biber), Roman Schmid, Stefan Schmid, Christina Zurfluh Fraefel*

Abs. 2 streichen.

**Antrag des Regierungsrates
vom 5. Juli 2023**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden
vom 6. Juni 2025**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 47

³ Der Bericht wird dem Kantonsrat zur Genehmigung vorgelegt und veröffentlicht.

Abs. 3 wird zu Abs. 2.

**B. Aufgaben im Bereich des
Öffentlichkeitsprinzips**

**Folgenminderheit zu § 48 a. Gabriel
Mäder, Sonja Gehrig**

Allgemeine Aufgaben

§ 48. Die oder der Beauftragte

- a. unterstützt und berät die öffentlichen Organe bei Fragen des Informationszugangs,
 - b. berät Privatpersonen über ihre Rechte,
 - c. überwacht den allgemeinen Umgang der öffentlichen Organe mit dem Informationszugang,
 - d. vermittelt zwischen betroffenen Personen und öffentlichen Organen bei Streitigkeiten betreffend den Informationszugang,
 - e. informiert die Öffentlichkeit über das Öffentlichkeitsprinzip,
 - f. nimmt Stellung zu Gesetzen und Verordnungen, die das Öffentlichkeitsprinzip betreffen.
- d. führt Schlichtungsverfahren zwischen ...

**Antrag des Regierungsrates
vom 5. Juli 2023**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden
vom 6. Juni 2025**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit in Verbindung mit

§ 48 *Gabriel Mäder, Sonja Gehrig*

Empfehlungen

§ 48 a. ¹ Stellt die oder der Beauftragte eine Verletzung von rechtlichen Bestimmungen über den Informationszugang fest, empfiehlt sie bzw. er dem öffentlichen Organ, welche Massnahmen zu ergreifen sind.

² Folgt das öffentliche Organ einer Empfehlung nicht, kann die oder der Beauftragte die Empfehlung publizieren.

C. Aufgaben im Bereich des Datenschutzes

Allgemeine Aufgaben

§ 49. Die oder der Beauftragte

- a. unterstützt und berät die öffentlichen Organe bei Fragen des Datenschutzes,
- b. berät Privatpersonen über ihre Rechte,
- c. überwacht die Anwendung der rechtlichen Bestimmungen über den Datenschutz,
- d. vermittelt zwischen betroffenen Personen und öffentlichen Organen bei Streitigkeiten betreffend den Datenschutz,
- e. informiert die Öffentlichkeit über den Datenschutz,

**Antrag des Regierungsrates
vom 5. Juli 2023**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden
vom 6. Juni 2025**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

- f. nimmt Stellung zu Gesetzen und Verordnungen sowie Vorhaben, die den Datenschutz betreffen,
- g. bietet Aus- und Weiterbildungen zu Fragen des Datenschutzes an.

Aufsicht

a. im Allgemeinen

§ 50. ¹ Die oder der Beauftragte beaufsichtigt die Bearbeitung von Personendaten durch die öffentlichen Organe, auch wenn diese am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei privatrechtlich handeln.

² Gegenüber dem Kantonsrat und den Gerichten hat die oder der Beauftragte keine Aufsichtsbefugnisse.

b. Kontrollbefugnisse

§ 51. ¹ Die oder der Beauftragte kann bei öffentlichen Organen und bei Dritten gemäss § 9 Auskunft über das Bearbeiten von Daten einholen, Einsicht in die Daten nehmen und sich Bearbeitungen vorführen lassen.

² Die öffentlichen Organe und die Dritten wirken an der Feststellung des Sachverhaltes mit.

³ Geheimhaltungspflichten gelten gegenüber der oder dem Beauftragten nicht.

**Antrag des Regierungsrates
vom 5. Juli 2023**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden
vom 6. Juni 2025**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

c. Empfehlungen

§ 52. ¹ Stellt die oder der Beauftragte eine Verletzung von rechtlichen Bestimmungen über den Datenschutz fest, empfiehlt sie bzw. er dem öffentlichen Organ, welche Massnahmen zu ergreifen sind.

² Folgt das öffentliche Organ einer Empfehlung nicht, teilt es dies der oder dem Beauftragten unter Angabe der Gründe mit.

d. Verwaltungsmassnahmen

§ 53. ¹ Folgt das öffentliche Organ bei einer erheblichen Verletzung von rechtlichen Bestimmungen über den Datenschutz einer Empfehlung nicht, kann die oder der Beauftragte verfügen, dass

- a. die Bearbeitung ganz oder teilweise angepasst, unterbrochen oder abgebrochen wird und
- b. die Personendaten ganz oder teilweise gelöscht oder vernichtet werden.

² Das öffentliche Organ kann Verfügungen der oder des Beauftragten mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechten. Parteien sind die oder der Beauftragte und das betroffene öffentliche Organ.

**Antrag des Regierungsrates
vom 5. Juli 2023**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden
vom 6. Juni 2025**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zusammenarbeit

§ 54. Die oder der Beauftragte arbeitet mit den Organen der Gemeinden, der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes, welche die gleichen Aufgaben erfüllen, zusammen.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Strafbestimmung

§ 55. 1 Wer als Dritte oder Dritter gemäss § 9 ohne ausdrückliche Ermächtigung des auftraggebenden öffentlichen Organs Personendaten für sich oder andere verwendet oder anderen bekannt gibt, wird mit Busse bestraft.

² Die Untersuchung und Beurteilung von Widerhandlungen obliegt den Statthalterämtern.

Aufhebung und Änderung des bisherigen Rechts

§ 56. 1 Das Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 wird aufgehoben.

² Das bisherige Recht wird gemäss Anhang geändert.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

**Antrag des Regierungsrates
vom 5. Juli 2023**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden
vom 6. Juni 2025**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

III. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motionen KR-Nr. 23/2019 betreffend das Öffentlichkeitsprinzip stärken und KR-Nr. 29/2022 betreffend Grundrechte und Privatsphäre im öffentlichen Raum schützen erledigt sind.

IV. Das Postulat KR-Nr. 9/2022 betreffend Transparenz über den Einsatz von künstlicher Intelligenz in der Verwaltung wird als erledigt abgeschlossen.

V. Mitteilung an den Regierungsrat.

III. ...

... die Motion KR-Nr. 23/2019 betreffend das Öffentlichkeitsprinzip stärken erledigt ist. (*Rest streichen*).

III. streichen.

Minderheit 1 Benjamin Krähenmann, Sonja Gehrig, Florian Heer, Gabriel Mäder

Minderheit 2 Susanne Brunner, Roman Schmid, Stefan Schmid, Christina Zurfluh Fraefel

III. (*gemäss Antrag des Regierungsrates*)

Anhang

1. **Gemeindgesetz** vom 20. April 2015
(LS 131.1):

Schweigepflicht

§ 8. Mitglieder von Gemeindeparlamenten und Behörden sowie Gemeindeangestellte und Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit die Voraussetzungen von § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG) erfüllt sind.

§ 8. Mitglieder von Gemeindeparlamenten und Behörden sowie Gemeindeangestellte und Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit deren Bekanntgabe eine rechtliche Bestimmung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss § 11 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom **XXXX** (IDG) entgegensteht.

Zusammensetzung und Öffentlichkeit

§ 14. ¹ Die Gemeindeversammlung ist die Versammlung der Stimmberechtigten.

Abs. 1 unverändert.

² Die Versammlung ist öffentlich. Der Gemeindevorstand schliesst nicht stimmberechtigte Personen aus, wenn dies überwiegende öffentliche oder private Interessen gemäss § 23 IDG erfordern.

² Die Versammlung ist öffentlich. Der Gemeindevorstand schliesst nicht stimmberechtigte Personen aus, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen gemäss § 11 IDG dies erfordern.

Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 28. ¹ Die Verhandlungen des Parlaments sind öffentlich.

Abs. 1 unverändert.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 5. Juli 2023	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 6. Juni 2025 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p>² Das Parlament schliesst die Öffentlichkeit von der Behandlung einzelner Geschäfte aus, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen gemäss § 23 IDG dies erfordern.</p>	<p>² Das Parlament schliesst die Öffentlichkeit von der Behandlung einzelner Geschäfte aus, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen gemäss § 11 IDG dies erfordern.</p> <p>2. Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister vom 11. Mai 2015 (LS 142.1):</p>		
<p>b. an öffentliche Organe im Abrufverfahren</p>			
<p>§ 17. Die Gemeinde kann öffentlichen Organen nach § 3 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG) im elektronischen Abrufverfahren Zugriff auf das Einwohnerregister gewähren.</p>	<p>§ 17. Die Gemeinde kann öffentlichen Organen nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom XXXX (IDG) im elektronischen Abrufverfahren Zugriff auf das Einwohnerregister gewähren.</p>		
<p>Datenbekanntgabe</p>			
<p>a. Bezüger</p>			
<p>§ 23. ¹ Die folgenden öffentlichen Organe (Datenbezüger) rufen die Daten nach § 22 Abs. 1 elektronisch aus der KEP ab und können sich Datenänderungen melden lassen, soweit es für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nötig ist:</p>	<p>Abs. 1 unverändert.</p>		
<p>a. Zivilstands- und Betreibungsämter sowie Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich,</p> <p>b. Behörden und Verwaltung des Kantons sowie die kommunale Polizei,</p>			

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 5. Juli 2023	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 6. Juni 2025 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
c. Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie vom Kanton mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind.			
² Die kantonalen kirchlichen Körperschaften gemäss Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 und die anerkannten jüdischen Gemeinden gemäss Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden vom 9. Juli 2007 rufen die Daten nach § 22 Abs. 1 elektronisch aus der KEP ab, soweit es für die Erfassung ihrer Mitglieder nötig ist.	Abs. 2 unverändert.		
³ Datenbezüger nach Abs. 1 lit. a, die Aufgaben für mehrere Gemeinden erfüllen, und Datenbezüger nach Abs. 1 lit. b und Abs. 2 sind verpflichtet, die Daten aus der KEP abzurufen.	Abs. 3 unverändert.		
⁴ Der Regierungsrat bezeichnet in einer Verordnung:			
a. die Bezüger von denjenigen Daten, bei denen nach § 3 IDG allein aufgrund ihrer Bedeutung eine besondere Gefahr der Persönlichkeitsverletzung besteht,	a. die Bezüger von denjenigen Daten, bei denen nach § 5 Abs. 4 lit. a IDG allein aufgrund ihrer Bedeutung eine besondere Gefahr der Persönlichkeitsverletzung besteht,		
b. die von diesen Bezüger bezogenen Datenkategorien	lit. b unverändert.		
⁵ Die für das Meldewesen und die Einwohnerregister zuständige Direktion (Direktion) führt eine Liste sämtlicher Datenbezüger und der von ihnen bezogenen Datenkategorien.	Abs. 5 unverändert.		
⁶ Die Datenbekanntgabe wird protokolliert.	Abs. 6 unverändert.		

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 5. Juli 2023****Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 6. Juni 2025**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheiten**
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.**c. Voraussetzung**

§ 25. ¹ Die Direktion gibt einem öffentlichen Organ Daten bekannt, soweit dieses für die Bearbeitung der bezogenen Daten eine genügende Rechtsgrundlage nach § 8 IDG hat.

² Der Datenbezüger meldet der Direktion Änderungen, die sich auf das Recht zum Datenbezug nach Abs. 1 auswirken.

§ 25. ¹ Die Direktion gibt einem öffentlichen Organ Daten bekannt, soweit dieses für die Bearbeitung der bezogenen Daten eine genügende Rechtsgrundlage oder eine Einwilligung nach §§ 24 f. IDG hat.

Abs. 2 unverändert.

3. Haftungsgesetz vom 14. September 1969 (LS 170.1):

E. Geltendmachung

§ 18. Schadenersatz- und Rückgriffsansprüche werden geltend gemacht durch

a. den Kantonsrat, wenn sie sich richten gegen

1. Mitglieder des Regierungsrates,
2. Mitglieder der obersten kantonalen Gerichte,
3. die Leitung und das Personal der Finanzkontrolle und der Ombudsstelle,
4. die Beauftragte oder den Beauftragten für den Datenschutz und ihr bzw. sein Personal,
5. Mitglieder des obersten Organs einer kantonalen Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit,

Ziff. 1 unverändert.

Ziff. 2 unverändert.

Ziff. 3 unverändert.

4. die Beauftragte oder den Beauftragten für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz und ihr bzw. sein Personal,

Ziff. 5 unverändert.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 5. Juli 2023	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 6. Juni 2025 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
b. die Geschäftsleitung des Kantonsrates, wenn sie sich gegen die Leitung oder das Personal der Parlamentsdienste richten,	lit. b unverändert.		
c. den Regierungsrat, wenn sie sich gegen kantonale Angestellte richten,	lit. c unverändert.		
d. den Bezirksrat, wenn sie sich richten gegen Mitglieder 1. einer Gemeindebehörde, 2. eines Gemeindeparlaments, 3. des obersten Organs einer kommunalen oder interkommunalen Organisation des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit,	lit. d unverändert.		
e. die Gemeindevorsteherchaft, wenn sie sich gegen das Personal der Gemeinde richten,	lit. e unverändert.		
f. das oberste Organ einer Organisation des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, wenn sie sich gegen Angestellte dieser Organisation richten.	lit. f unverändert.		
	4. Publikationsgesetz vom 30. November 2015 (LS 170.5):		

Datenschutz

§ 20. ¹ Veröffentlichungen nach diesem Gesetz dürfen Personendaten und besondere Personendaten gemäss § 3 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 enthalten, soweit dies für eine in einem Gesetz vorgesehene Veröffentlichung notwendig ist.

² Die Verordnung legt die Zeiträume fest, während derer die Veröffentlichungen über eine Suchfunktion erschlossen werden. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Interessen der Öffentlichkeit und die privaten Interessen.

Aktenübernahme durch die Archive

§ 8. ¹ Die öffentlichen Organe bieten ihre Akten in der Regel innerhalb von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt, ab dem sie diese nicht mehr benötigen, dem zuständigen Archiv zur Übernahme an.

² Das Archiv wählt die Akten aus, die es übernimmt. Es trägt bei der Auswahl der Bedeutung der Akten Rechnung.

³ Über Akten, welche die Archive nicht übernehmen, verfügen die Organe gemäss den für sie geltenden Vorschriften.

§ 20. ¹ Veröffentlichungen nach diesem Gesetz dürfen Personendaten und besondere Personendaten gemäss § 5 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom XXXX enthalten, soweit dies für eine in einem Gesetz vorgesehene Veröffentlichung notwendig ist.

Abs. 2 unverändert.

5. Archivgesetz vom 24. September 1995
(LS 170.6):

§ 8. ¹ Die Pflicht der öffentlichen Organe, ihre Informationen dem zuständigen Archiv anzubieten, richtet sich nach § 8 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom XXXX.

Abs. 2 unverändert.

Abs. 3 unverändert.

Aktenzugang

§ 10. ¹ Der Zugang zu archivierten Akten richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG). §§ 11, 11 a und 11 b bleiben vorbehalten.

² Die Archive können Verzeichnungsdaten und elektronische Ausprägungen von Akten im Internet zugänglich machen, wenn die betreffenden Akten für die Öffentlichkeit nach Abs. 1 oder nach § 11 Abs. 1 zugänglich sind.

§ 10. ¹ Der Zugang zu archivierten Akten richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz. §§ 11, 11 a und 11 b dieses Gesetzes bleiben vorbehalten.

Abs. 2 unverändert.

6. Kantonsratsgesetz vom 25. März 2019
(LS 171.1):

Ersatz von Bezeichnungen:

In §§ 79 Abs. 3 und 108 wird der Ausdruck «Beauftragte für den Datenschutz» durch den Ausdruck «Beauftragte für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz» ersetzt.

In §§ 125 lit. e und 137 Abs. 1 lit. c wird der Ausdruck «Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz» durch den Ausdruck «Beauftragte oder Beauftragter für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz» ersetzt.

c. Verschwiegenheit

§ 13. Die Kantonsratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, sofern sie aufgrund ihrer amtlichen Tätigkeit von Tatsachen Kenntnis erhalten, gegen deren Bekanntgabe ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 spricht oder eine besondere Vorschrift dies vorsieht.

Initiativrecht der kantonalen Behörden

§ 79. ¹ Der Regierungsrat kann dem Kantonsrat Entwürfe zu Gesetzesbestimmungen und Kantonsratsbeschlüssen unterbreiten.

² Die obersten Gerichte können dem Kantonsrat in ihrer Zuständigkeit Verordnungen zur Genehmigung und in ihrem Selbstverwaltungsbereich Kantonsratsbeschlüsse unterbreiten.

³ Die oder der Beauftragte für den Datenschutz, die Finanzkontrolle, die Ombudsstelle und die Zürcher Kantonalbank beantragen bei der Geschäftsleitung des Kantonsrates die Auslösung des Gesetzgebungsprozesses.

§ 13. Die Kantonsratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, sofern sie aufgrund ihrer amtlichen Tätigkeit von Tatsachen Kenntnis erhalten, deren Bekanntgabe eine rechtliche Bestimmung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss § 11 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom **XXXX** entgegensteht.

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 unverändert.

³ Die oder der Beauftragte für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz, die Finanzkontrolle, die Ombudsstelle sowie die Zürcher Kantonalbank beantragen bei der Geschäftsleitung des Kantonsrates die Auslösung des Gesetzgebungsprozesses.

**7. Gesetz über die Organisation des Re-
gierungsrates und der kantonalen Ver-
waltung** vom 6. Juni 2005 (LS 172.1):

Vor «D. Administrativuntersuchung»:

Datenkatalog

§ 44 a. ¹ Die kantonale Verwaltung führt einen gemeinsamen, öffentlich zugänglichen Datenkatalog über ihre strukturiert vorliegenden Informationsbestände. Die zuständigen Organe kennzeichnen Informationsbestände, die Personendaten enthalten.

² Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung und bezeichnet die für die Führung des Datenkatalogs zuständige Stelle.

§ 44 b. ¹ Die kantonale Verwaltung veröffentlicht ihre Informationen als offene Behördendaten, wenn die Voraussetzungen gemäss § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom **XXXX** (IDG) erfüllt sind.

² Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Kriterien für die Veröffentlichung der offenen Behördendaten. Er berücksichtigt dabei insbesondere den Stand der Technik sowie das Verhältnis zwischen dem Aufwand für die Veröffentlichung und dem Nutzen der Informationen für Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft.

Datenschutzberatung

§ 44 c. Die Direktionen und die Staatskanzlei bezeichnen je eine für die Datenschutzberatung zuständige Person. Diese hat folgende Aufgaben:

- a. Sie berät und unterstützt die Verwaltungseinheiten bei der Bearbeitung von Personendaten und unterstützt die Information und die Ausbildung der Mitarbeitenden.
- b. Sie unterstützt die Verwaltungseinheiten bei den Datenschutzfolgenabschätzungen gemäss § 32 Abs. 1 IDG.
- c. Sie ist Ansprechperson der oder des Beauftragten für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz und arbeitet mit dieser bzw. diesem zusammen.

Nach «D. Administrativuntersuchung»:

§ 44 a wird zu § 44 d.

§ 44 a. ¹ Die Direktionen und die Staatskanzlei können eine Administrativuntersuchung

- a. erhebliche Mängel vorliegen oder schwerwiegende Pflichtverletzungen begangen wurden,
- b. ein entsprechender Verdacht besteht.

² Sie können die Einleitung der Administrativuntersuchung an eineunterstellte Verwaltungseinheit delegieren.

Minderheit Gabriel Mäder, Sonja Gehrig

§ 44 c. ¹ Die Staatskanzlei ...

² Sie kann dazu eine für die Datenschutzberatung zuständige Person bezeichnen.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 5. Juli 2023****Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 6. Juni 2025**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheiten**
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

³ Wer eine Administrativuntersuchung führt, ist berechtigt,

- a. die für die Sicherstellung des Untersuchungszwecks erforderlichen Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten, zu bearbeiten und
- b. diese Daten an Behörden, die mit der Administrativuntersuchung zusammenhängende straf- und verwaltungsrechtliche Verfahren führen, weiterzuleiten.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

**Übergangsbestimmung zur Änderung
vom ...**

Die kantonale Verwaltung veröffentlicht die offenen Behördendaten gemäss § 44 b in-
nert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Än-
derung.

8. Verwaltungsrechtspflegegesetz vom
24. Mai 1959 (LS 175.2):

Rekursinstanz

§ 19 b. ¹ Anordnungen einer unteren Be-
hörde können an die obere Behörde weiter-
gezogen werden.

Abs. 1 unverändert.

² Rekursinstanz ist

- a. der Regierungsrat bei Anordnungen

lit. a unverändert.

1. einer Direktion,

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 5. Juli 2023	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 6. Juni 2025 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
2. einer von einem Mitglied des Regierungsrates geleiteten Kommission,			
3. der Bezirksräte und Statthalter,			
b. die Direktion bei Anordnungen	lit. b unverändert.		
1. einer Verwaltungseinheit der Direktion,			
2. einer Gemeinde in Stimmrechtssachen des Kantons,			
c. der Bezirksrat bei Anordnungen	lit. c unverändert.		
1. einer politischen Gemeinde,			
2. einer Schulgemeinde,			
3. einer Anstalt,			
4. eines Zweckverbandes,			
5. eines Privaten, der öffentliche Aufgaben wahrnimmt,			
d. das Statthalteramt bei Anordnungen der politischen Gemeinden im Bereich der Ortspolizei und des Feuerwehrwesens,	lit. d unverändert.		
e. der Kantonsrat hinsichtlich des Ergebnisses einer Kantonsratswahl; er entscheidet auf Antrag des Regierungsrates,	lit. e unverändert.		
f. die Geschäftsleitung des Kantonsrates bei Anordnungen seiner Kommissionen,	lit. f unverändert.		
g. die Verwaltungsdelegation der Geschäftsleitung des Kantonsrates bei Anordnungen in personalrechtlichen und administrativen Belangen	g. die Verwaltungsdelegation des Kantonsrates bei Anordnungen in personalrechtlichen und administrativen Belangen		

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 5. Juli 2023	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 6. Juni 2025 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p>1. des Beauftragten für den Datenschutz,</p> <p>2. des Leiters der Finanzkontrolle,</p> <p>3. der Ombudsperson,</p> <p>4. des Chefs der Parlamentsdienste.</p>	<p>1. der oder des Beauftragten für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz,</p> <p>2. der Leiterin oder des Leiters der Finanzkontrolle,</p> <p>Ziff. 3 unverändert.</p> <p>4. der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs des Kantonsrates.</p>		
<p>³ Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben vorbehalten.</p>	<p>Abs. 3 unverändert.</p>		
<p>⁴ Hat eine Rekursinstanz im Einzelfall Rat oder Weisung erteilt, dass oder wie eine Vorinstanz entscheiden soll, ist die der Rekursinstanz übergeordnete Verwaltungsbehörde für die Behandlung des Rekurses zuständig. In der Rechtsmittelbelehrung ist diese Behörde als Rekursinstanz anzugeben.</p>	<p>Abs. 4 unverändert.</p>		
<p>b. Erhebungen</p>			
<p>§ 92. ¹ Die Ombudsperson kann den Sachverhalt nach § 7 Abs. 1 abklären.</p>	<p>Abs. 1 unverändert.</p>		
<p>² Die Behörden, mit denen sich die Ombudsperson in einem bestimmten Fall befasst, sind ihr zur Auskunft und zur Vorlage der Akten verpflichtet. Vorbehalten bleiben einschränkende Vorschriften des Bundes.</p>	<p>² Die Behörden, mit denen sich die Ombudsperson in einem bestimmten Fall befasst, sind ihr zur Auskunft und zur Vorlage der Akten verpflichtet. Das Amtsgeheimnis gilt nicht.</p>		
<p>³ Die Behörden haben ihrerseits Anspruch auf Stellungnahme.</p>	<p>Abs. 3 unverändert.</p>		

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 5. Juli 2023	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 6. Juni 2025 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p>⁴ Die Ombudsperson ist gegenüber Dritten und gegenüber dem Beschwerdeführer in gleichem Mass zur Geheimhaltung verpflichtet wie die betreffenden Behörden.</p>	<p>Abs. 4 unverändert.</p> <p>9. Personalgesetz vom 27. September 1998 (LS 177.10):</p>		
<p>Amtsgeheimnis</p> <p>§ 51. ¹ Die Angestellten sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.</p> <p>² Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.</p>	<p>§ 51. ¹ Die Angestellten sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss § 11 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom XXXX besteht oder wenn eine besondere rechtliche Bestimmung dies vorsieht.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p> <p>10. Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (LS 211.1):</p>		
<p>Datenschutzberatung</p> <p>§ 88 b. ¹ Die Oberstaatsanwaltschaft, die Oberjugendanwaltschaft und die Statthalterämter bezeichnen je eine für die Datenschutzberatung zuständige Person.</p> <p>² Diese hat folgende Aufgaben:</p>	<p>Abs. 1 unverändert.</p>		

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 5. Juli 2023	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 6. Juni 2025	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p>a. Sie berät und unterstützt die Strafverfolgungsbehörden (Oberstaatsanwaltschaft und Staatsanwaltschaften, Oberjugendanwaltschaft und Jugendanwaltschaften sowie Statthalterämter) bei der Bearbeitung von Personendaten.</p> <p>b. Sie nimmt Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäss § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 vor.</p> <p>c. Sie ist Ansprechperson der oder des Beauftragten für den Datenschutz und arbeitet mit dieser oder diesem zusammen.</p>	<p>lit. a unverändert.</p> <p>b. Sie nimmt Datenschutzfolgenabschätzungen gemäss § 32 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom XXXX (IDG) vor.</p> <p>c. Sie ist Ansprechperson der oder des Beauftragten für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz und arbeitet mit dieser bzw. diesem zusammen.</p>		
<p>Mitteilungsrechte und -pflichten</p> <p>§ 151. ¹ Strafbehörden dürfen andere Behörden über von ihnen geführte Verfahren informieren, wenn die Voraussetzungen von § 17 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 erfüllt sind.</p> <p>² Mitteilungsrechte und -pflichten nach besonderen Bestimmungen bleiben vorbehalten.</p>	<p>§ 151. ¹ Strafbehörden dürfen andere Behörden über von ihnen geführte Verfahren informieren, wenn die Voraussetzungen von § 35 IDG erfüllt sind.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>		
<p>Datenschutzberatung</p> <p>§ 18 a. ¹ Die für den Vollzug zuständige Amtsstelle bezeichnet eine für die Datenschutzberatung zuständige Person.</p> <p>² Diese hat folgende Aufgaben:</p>	<p>11. Straf- und Justizvollzugsgesetz vom 19. Juni 2006 (LS 331):</p> <p>Abs. 1 unverändert.</p>		

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 5. Juli 2023	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 6. Juni 2025 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p>a. Sie berät und unterstützt die Strafvollzugsbehörden bei der Bearbeitung von Personendaten.</p> <p>b. Sie nimmt Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäss § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 vor.</p> <p>c. Sie ist Ansprechperson der oder des Beauftragten für den Datenschutz und arbeitet mit dieser oder diesem zusammen.</p>	<p>lit. a unverändert.</p> <p>b. Sie nimmt Datenschutzfolgenabschätzungen gemäss § 32 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom XXXX vor.</p> <p>c. Sie ist Ansprechperson der oder des Beauftragten für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz und arbeitet mit dieser bzw. diesem zusammen.</p>		
<p>Aufbewahrungsfristen</p>			
<p>§ 4 c. Die für das Bildungswesen zuständige Direktion kann von § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen für Personendaten und besondere Personendaten in</p> <p>a. Aus- und Weiterbildungsausweisen,</p> <p>b. Abschlussarbeiten.</p>	<p>12. Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999 (LS 413.21):</p> <p>§ 4 c. Die für das Bildungswesen zuständige Direktion kann von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom XXXX vom abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen für Personendaten und besondere Personendaten in</p> <p>lit. a unverändert.</p> <p>lit. b unverändert.</p>		
	<p>13. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung* vom 14. Januar 2008 (LS 413.31):</p>		

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 5. Juli 2023****Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 6. Juni 2025**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheiten**
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.**Aufbewahrungsfristen**

§ 4 c. Die Direktion kann von § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen für Personendaten und besondere Personendaten in

- a. Aus- und Weiterbildungsausweisen,
- b. Abschlussarbeiten.

§ 4 c. Die Direktion kann von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom **XXXX** abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen für Personendaten und besondere Personendaten in

- lit. a unverändert.
- lit. b unverändert.

* Koordinationsbedarf mit Vorlage 5804 [Änderung des Titels zu «Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz»; Beschluss wohl im Sommer 2023, Inkrafttreten unbekannt]

14. **Fachhochschulgesetz** vom
2. April 2007 (LS 414.10):

Aufbewahrungsfristen

§ 6 b. Der Fachhochschulrat kann von § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen für Personendaten und besondere Personendaten in

- a. Aus- und Weiterbildungsausweisen,
- b. Abschlussarbeiten.

§ 6 b. Der Fachhochschulrat kann von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom **XXXX** abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen für Personendaten und besondere Personendaten in

- lit. a unverändert.
- lit. b unverändert.

15. **Universitätsgesetz** vom 15. März 1998
(LS 415.11):

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 5. Juli 2023

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 6. Juni 2025 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, so- fern nichts anderes vermerkt.

Aufbewahrungsfristen

§ 7 c. Der Universitätsrat kann von § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen für Personendaten und besondere Personendaten in

- a. Aus- und Weiterbildungsarbeiten,
- b. Abschlussarbeiten.

§ 7 c. Der Universitätsrat kann von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom **XXXX** abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen für Personendaten und besondere Personendaten in

- lit. a unverändert.
- lit. b unverändert.

16. **Polizeigesetz** vom 23. April 2007 (LS 550.1):

Anwendung des IDG

§ 51. Soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG).

§ 51. Soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom **XXXX** (IDG).

Datenverarbeitung

§ 52. ¹ Die Polizei und das Forensische Institut Zürich sind befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Führung ihrer Geschäftskontrolle Daten zu bearbeiten und dazu geeignete Datenbearbeitungssysteme zu betreiben.

Abs. 1 unverändert.

² Die Polizei und das Forensische Institut Zürich können Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, und Persönlichkeitsprofile bearbeiten sowie Profiling vornehmen, soweit es zur Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben unentbehrlich ist.

Abs. 2 unverändert.

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 5. Juli 2023****Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 6. Juni 2025**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

³ Die Kantonspolizei, die kommunalen Polizeien und das Forensische Institut Zürich gewähren einander Zugriff auf ihre Datenbestände, soweit dies zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig ist.

Abs. 3 unverändert.

⁴ Die Polizei und das Forensische Institut Zürich können Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, anderen öffentlichen Organen sowie den Organen anderer Kantone oder des Bundes und Dritten von Amtes wegen oder auf Ersuchen im Einzelfall unter den Voraussetzungen von §§ 16 und 17 IDG bekannt geben.

⁴ Die Polizei und das Forensische Institut Zürich können Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, anderen öffentlichen Organen sowie den Organen anderer Kantone oder des Bundes und Dritten von Amtes wegen oder auf Ersuchen im Einzelfall unter den Voraussetzungen von § 35 IDG bekannt geben.

⁵ Öffentliche Organe geben der Polizei und dem Forensischen Institut Zürich Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, im Rahmen ihrer Verpflichtungen zur Leistung von Amts- und Rechtshilfe sowie überdies unter den Voraussetzungen von §§ 16 und 17 IDG bekannt.

⁵ Öffentliche Organe geben der Polizei und dem Forensischen Institut Zürich Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, im Rahmen ihrer Verpflichtungen zur Leistung von Amts- und Rechtshilfe sowie überdies unter den Voraussetzungen von § 35 IDG bekannt.

Schutz von Audio- und Bildmaterial

§ 52 a. Ergreift die Polizei technische Überwachungsmassnahmen, trifft sie Vorkehrungen im Sinne von § 7 IDG, um die missbräuchliche Verwendung von Audio- und Bildmaterial auszuschliessen.

§ 52 a. Ergreift die Polizei technische Überwachungsmassnahmen, trifft sie Vorkehrungen im Sinne von § 10 IDG, um die missbräuchliche Verwendung von Audio- und Bildmaterial auszuschliessen.

**Gemeinsames Datenbearbeitungs- und
Informationssystem**

§ 54. ¹ Die Kantonspolizei und die Stadtpolizeien Zürich und Winterthur betreiben gemeinsam ein polizeiliches Datenbearbeitungs- und Informationssystem.

Abs. 1 unverändert.

² Das System dient den beteiligten Polizeien bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Dokumentation des polizeilichen Handelns, zum Informations- und Datenaustausch, zur gemeinsamen Datenhaltung und zu statistischen Erhebungen.

Abs. 2 unverändert.

³ Das System enthält Daten zu Personen und Sachverhalten, welche die Polizei im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben beschafft und bearbeitet hat.

Abs. 3 unverändert.

⁴ Die Betreiber gewährleisten auf Gesuch weiteren kommunalen Polizeien den Zugriff auf das System, soweit dies zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig ist, insbesondere bei Übernahme kriminalpolizeilicher Aufgaben gemäss § 20 POG.

Abs. 4 unverändert.

⁵ Die Hauptverantwortung über den Daten- und Informationsbestand im Sinne von §§ 6 Abs. 2 und 7 IDG trägt die Kantonspolizei.

⁶ Die für die Polizei zuständige Direktion regelt die Zugriffsrechte für die Benutzerinnen und Benutzer.

Abs. 6 unverändert.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 5. Juli 2023	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 6. Juni 2025 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p>⁷ Die Löschung von Daten, die sich auf Strafverfahren beziehen, erfolgt nach Ablauf der Aktenaufbewahrungsvorschriften der StPO. Darüber hinaus erfolgt die Löschung von Daten nach Massgabe der vom Regierungsrat festgesetzten Aufbewahrungsvorschriften.</p>	Abs. 7 unverändert.		
<p>Datenschutzberatung</p>			
<p>§ 54 c. ¹ Die Polizeien bezeichnen je eine für die Datenschutzberatung zuständige Person.</p>	Abs. 1 unverändert.		
<p>² Diese hat folgende Aufgaben:</p>			
<p>a. Sie berät und unterstützt die Polizeien bei der Bearbeitung von Personendaten.</p>	lit. a unverändert.		
<p>b. Sie nimmt Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäss § 10 Abs. 1 IDG vor.</p>	b. Sie nimmt Datenschutzfolgenabschätzungen gemäss § 32 Abs. 1 IDG vor.		
<p>c. Sie ist Ansprechperson der oder des Beauftragten für den Datenschutz</p>	lit. c unverändert.		
<p>³ Die für die Datenschutzberatung zuständige Person einer Polizei kann diese Aufgabe für mehrere Polizeien erfüllen. Die beteiligten Polizeien regeln die Einzelheiten.</p>	Abs. 3 unverändert.		
	<p>17. Finanzkontrollgesetz vom 30. Oktober 2000 (LS 614):</p>		
<p>Stellung</p>			
<p>§ 1. ¹ Die Finanzkontrolle ist das oberste Finanzaufsichtsorgan des Kantons.</p>	Abs. 1 unverändert.		

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 5. Juli 2023****Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 6. Juni 2025**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

² Sie ist unabhängig und weisungsungebunden. In der Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie Verfassung und Gesetz sowie allgemein anerkannten berufsständischen Grundsätzen der Revision und der Aufsicht verpflichtet.

Abs. 2 unverändert.

³ Sie ist administrativ der Geschäftsleitung des Kantonsrates zugeordnet. Gegen Anordnungen der Leiterin oder des Leiters der Finanzkontrolle in personalrechtlichen oder administrativen Belangen kann bei der Verwaltungsdelegation der Geschäftsleitung des Kantonsrates Rekurs erhoben werden.

³ Sie ist administrativ der Geschäftsleitung des Kantonsrates zugeordnet. Gegen Anordnungen der Leiterin oder des Leiters der Finanzkontrolle in personalrechtlichen oder administrativen Belangen kann bei der Verwaltungsdelegation des Kantonsrates Rekurs erhoben werden.

Aufsichtsbereich

§ 2. ¹ Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterstehen:

- a. der Kantonsrat, die Ombudsperson und die oder der Datenschutzbeauftragte,
- b. die kantonale Verwaltung,
- c. die Justizverwaltung,
- d. die öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons,
- e. Dritte, denen von Stellen gemäss lit. a–d öffentliche Aufgaben übertragen werden oder an denen diese Stellen sich direkt oder indirekt beteiligen,
- f. Organisationen und Personen, die kantonale Leistungen gestützt auf das Staatsbeitragsgesetz oder andere kantonale Erlasse empfangen.

- a. der Kantonsrat, die Ombudsperson und die oder der Beauftragte für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz,

lit. b unverändert.

lit. c unverändert.

lit. d unverändert.

lit. e unverändert.

lit. f unverändert.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 5. Juli 2023	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 6. Juni 2025 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p>² Die Finanzaufsicht über die Gemeinden richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>Abs. 2 unverändert.</p>		
<p>³ Die Finanzkontrolle übt die Finanzaufsicht auch dort aus, wo nach Gesetz oder Statuten eine eigene Revisionsstelle oder Kontrollstelle eingerichtet ist.</p>	<p>Abs. 3 unverändert.</p>		
	<p>18. Kantonales Geoinformationsgesetz vom 24. Oktober 2011 (LS 704.1):</p>		
<p>Vorabkontrolle</p>			
<p>§ 10. ¹ Werden Geodaten gemäss § 3 Abs. 1 mit Download-Dienst zugänglich gemacht, ist eine Vorabkontrolle durch die Beauftragte oder den Beauftragten für den Datenschutz gemäss § 10 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG) erforderlich.</p>	<p>§ 10. ¹ Werden Geodaten gemäss § 3 Abs. 1 mit Download-Dienst zugänglich gemacht, ist eine Vorabkontrolle durch die Beauftragte oder den Beauftragten für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz gemäss § 32 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom XXXX erforderlich.</p>		
<p>² Der Zugang zu Geodaten kann ohne Vorabkontrolle gewährt werden, wenn die Daten offensichtlich keine Auswirkungen auf bestimmte oder bestimmbare Personen haben, insbesondere</p>	<p>Abs. 2 unverändert.</p>		
<p>a. bei aggregierten, anonymisierten Daten, die für statistische Zwecke verwendet werden,</p> <p>b. bei Geodaten, die sich auf öffentliche Gewässer beziehen,</p> <p>c. bei Geodaten, die auf der Grundlage von kleinmassstäblichen Referenzdaten erhoben oder dargestellt werden.</p>			

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 5. Juli 2023****Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 6. Juni 2025**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheiten**
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.**19. Kinder- und Jugendhilfegesetz** vom
14. März 2011 (LS 852.1):**Aufbewahrungsfristen**

§ 6 d. Die Direktion kann für die Aufbewahrung von Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten, im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe von § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen.

§ 6 d. Die Direktion kann für die Aufbewahrung von Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten, im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom **XXXX** abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen.

20. Kinder- und Jugendheimgesetz vom
27. November 2017 (LS 852.2):**Aufbewahrungsfristen**

§ 30. Die Direktion kann für die Aufbewahrung von Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten, im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung von § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen.

§ 30. Die Direktion kann für die Aufbewahrung von Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten, im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom **XXXX** abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen.

Bericht

1. Ausgangslage

Das 2008 in Kraft getretene Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) wurde einer Totalrevision unterzogen. Dem Entwurf liegt eine Evaluation der wichtigsten Wirkungsbereiche des Gesetzes zugrunde. Der Regierungsrat nimmt darin zudem Vorstösse aus dem Kantonsrat auf und berücksichtigt die neuen Anforderungen des europäischen Wirtschaftsraums. Er will nach eigenen Angaben ein insgesamt übersichtlicheres Gesetz schaffen, das einerseits das Öffentlichkeitsprinzip stärkt und andererseits die Grundrechte von Personen bezüglich ihrer Daten schützt. Zusammen mit der Zustimmung zum totalrevidierten Gesetz beantragt der Regierungsrat die Abschreibung dreier Vorstösse (vgl. Ziff. III und IV des Dispositivs). Eine Totalrevision des IDG war nötig, da aufgrund der vielen Anliegen, die es zu berücksichtigen gilt, ein grosser Teil der Bestimmungen zumindest teilweise angepasst werden musste und sich eine neue Gliederung aufdrängte.

2. Grundzüge der Vorlage

Die Vorlage ist in fünf Abschnitte gegliedert. Der 1. Abschnitt, Gemeinsame Bestimmungen, umfasst mit §§ 1–12 Bestimmungen, die für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz gelten. Die Besonderheiten werden in jeweils eigenen Abschnitten geregelt. Damit wird einerseits die Bedeutung des Öffentlichkeitsprinzips gestärkt und andererseits dem Umstand Rechnung getragen, dass zwischen dem Interesse am Zugang zu Informationen und dem Recht auf Achtung der Privatsphäre ein Spannungsverhältnis besteht. Zu reden gaben in der Kommission die informationelle Selbstbestimmung (§ 1 Abs. 2 lit. c), ein neuer § 4a, der den Geltungsbereich für den Kantonsrat bzw. die Oberaufsicht betrifft, die Definition der öffentlichen Organe (§ 5 Abs. 4 lit. a Ziff. 3 und Abs. 4 lit. b), die Regelung der Zuständigkeit (§ 7), die Informationsbearbeitung durch Dritte (§ 9 Abs. 2 lit. a), die Informationssicherheit (§ 10 Abs. 4) sowie vor allem die Interessenabwägung bei der Bekanntgabe von Informationen (§ 11 Abs. 2 lit. c und d).

Im 2. Abschnitt zum Öffentlichkeitsprinzip, §§ 13–23, der die Informationstätigkeit von Amtes wegen umfasst, wird neu das Recht der öffentlichen Organe auf Veröffentlichung von Informationen als offene Behördendaten ausdrücklich geregelt. Dieser Abschnitt gab in der Kommission viel zu reden. Diskutiert wurde das Verzeichnis über die Informationsbestände (§ 13 Abs. 2 und 3), das auch in der Vernehmlassung und in den Anhörungen Thema war, sowie die Einführung eines neuen § 13a, der die algorithmischen Entscheidungssysteme aufnimmt. Ein weiterer

Diskussionspunkt war der Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ vorhandenen Informationen (§ 17). Im Fokus der Kommissionsberatungen standen die in § 18 geregelten Ausnahmen vom Informationszugang. Diese Bestimmung wurde im Vorfeld der Beratungen auch von den Medien aufgegriffen. Weiter gaben die Kosten Anlass zur Klärung und führten zu verschiedenen Anträgen (§ 22). In diesen Abschnitt wurde auch das Schlichtungsverfahren aufgenommen, von dem der Regierungsrat in seinem Entwurf abgesehen hatte.

Im 3. Abschnitt, Datenschutz, sind in §§ 24–40 die Grundsätze im Umgang mit Personendaten und die damit einhergehenden besonderen Pflichten sowie die Bekanntgabe von Personendaten und die Rechte der betroffenen Personen geregelt. Diskutiert wurde über die Grundsätze im Umgang mit Personendaten (§ 24 lit. c) und besonderen Personendaten (§ 25 Abs. 1 lit. b und c) sowie die Aufnahme eines Verbots für das öffentliche Organ, biometrische Daten zur automatischen Identifizierung natürlicher Personen im öffentlichen Raum zu bearbeiten (§ 25 Abs. 2 bzw. 3 und 4). Zu reden gab auch der Einsatz biometrischer Erkennungssysteme im öffentlichen Raum bei Pilotversuchen (§ 28 Abs. 3). Bei der Beschaffung von Personendaten bei Dritten soll gemäss Kommissionsmehrheit die Verwaltung künftig aktiv über die Verwendung von algorithmischen Entscheidungssystemen informieren (§ 31 Abs. 2 lit. f). Die algorithmischen Entscheidungssysteme wurden auch bei der Datenschutzfolgenabschätzung und Vorabkontrolle vertieft diskutiert und fanden Eingang in einen angepassten Paragraphen (§ 32). Des Weiteren wurde die Meldung im Falle einer Datenschutzverletzungen thematisiert (§ 33 Abs. 1), aber auch die Bekanntgabe von Personendaten (§ 35 Abs. 3 lit. b–e) bzw. die Bekanntgabe zur Bearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke (§ 37 lit. b).

Der 4. Abschnitt, §§ 41–54, der Bestimmungen über die Beauftragte oder den Beauftragten für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz vorsieht, gab in der Kommission insofern zu reden, als neu für die beiden Bereiche je eine beauftragte Person zuständig sein soll (§ 41). Auch die unabhängige Berichterstattung (§ 47 Abs. 2) und allfällige Sanktionsmöglichkeiten für die Beauftragte oder den Beauftragten (§ 48a) kamen zur Sprache.

Nach dem 5. Abschnitt, Schlussbestimmungen (§§ 55 und 56), beriet die Kommission die Erledigung von Vorstössen (Motionen KR-Nrn. 23/2019 und 329/2022) im Rahmen dieser Vorlage (Dispositiv Ziff. III). Und zuletzt führte auch noch die Frage, welche Stelle gemäss Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung eine für die Datenschutzberatung zuständige Person bezeichnen soll, zu einem Minderheitsantrag.

3. Zusammenfassung der Beratung in der Kommission

Um die Vorlage von verschiedenen Seiten zu beleuchten, hörte die Kommission Interessenvertretungen und Datenschutzbeauftragte, aber auch wissenschaftliche Akteure an: Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV), Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute (VZGV), Datenschutzbeauftragte der Stadt Winterthur gemeinsam mit dem ehemaligen Datenschutzbeauftragten der Stadt Zürich, Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich, Leiter Direktionsbereich Öffentlichkeitsprinzip des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB). Die wissenschaftliche Sicht legten dar: Prof. Dr. Florent Thouvenin, Universität Zürich, Dr. Michael Widmer, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Dr. Philip Glass, Universität Basel. Im dritten Block wurden Vertretungen folgender Organisationen angehört: Öffentlichkeitsgesetz.ch, Digitale Gesellschaft, AlgorithmWatch, Fachstelle OGD Kanton Basel-Stadt.

Auf grosses Interesse stiess insbesondere das vom EDÖB-Vertreter vorgestellte Schlichtungsverfahren gemäss Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ), das laut seinen Ausführungen von den Beteiligten positiv wahrgenommen werde und Verwaltung sowie Gerichte entlaste. Die Einführung eines Schlichtungsverfahrens wurde auch von weiteren Anhörungsteilnehmenden thematisiert. Mit ihm liesse sich die Mehrheit der Zugangsgesuche schneller beantworten als mit einem Gerichtsverfahren. Ein Schlichtungsverfahren war nicht Teil der Vorlage, wurde aber im Zuge der Beratungen von der Kommission aufgenommen. Die Direktion der Justiz und des Innern (JI) hatte bei den Vorbereitungen die Einführung eines förmlichen Schlichtungsverfahrens, welches auch in der Vernehmlassung verschiedentlich gefordert worden war, zwar diskutiert, die Einführung aber schliesslich verworfen. Dies unter anderem, weil es den Informationszugang verzögere und Aufwand und Kosten auslöse. Auf Wunsch der Kommission verfasste die JI verschiedene Varianten von Bestimmungen für ein Schlichtungsverfahren, woraus schliesslich ein Antrag (§§ 21a–21c) resultierte. Die von der Kommissionsmehrheit bevorzugte Variante sieht eine Empfehlung der oder des Beauftragten vor. Ein Teil der Kommission kritisierte allerdings, dass das Schlichtungsverfahren keine Vernehmlassung durchlaufen hatte.

Im Rahmen der Anhörungen wurde unter anderem der Nutzen der Verzeichnisse (§ 13) hinterfragt, da das Erstellen und Nachführen mit Aufwand verbunden sei. Diskutiert wurden auch die Kosten (§ 22). Ein kostenloser Zugang zu Informationen, wie er seit dem 1. Oktober 2022 mit der Umsetzung der Parlamentarischen Initiative KR-Nr. 101/2018 im Gesetz verankert ist, wurde im Grundsatz mehrheitlich begrüsst. Es wurde jedoch der Wunsch nach einer Ausnahmeregelung laut, etwa bei

einer grossen Zahl von Gesuchen einzelner Personen innerhalb kurzer Zeit, die, einzeln betrachtet, zwar keinen erheblichen Aufwand generieren, in der Summe die Verwaltung aber doch beträchtlich bemühen.

§ 11, Interessenabwägung bei der Bekanntgabe von Informationen, und § 18, Ausnahmen, wurden kontrovers diskutiert. Bei § 11 Abs. 2 lit. c ist sich die Kommission uneinig, ob das Kollegialitätsprinzip im Gesetz festgeschrieben werden soll oder nicht. Es entspricht aber gemäss Aussagen der JI bei einigen öffentlichen Organen bereits heute geltendem Recht. Und gemäss § 18, Ausnahmen, kann der Informationszugang verweigert werden, ohne dass das öffentliche Organ eine Interessenabwägung durchführen muss. Kritisiert wurden vor allem der Pauschalausschluss und der Umstand, dass § 18 lit. b erst nach der Vernehmlassung in die Vorlage aufgenommen worden war. Mit dieser Bestimmung sollen die Protokolle nicht öffentlicher Sitzungen vom Informationszugang ausgenommen werden, ohne dass eine Interessenprüfung notwendig ist. Das geltende Recht sieht laut JI keine solche generelle Ausnahme vom Informationszugang vor, sondern das öffentliche Organ habe bei Gesuchen um Zugang zu solchen Protokollen in jedem Fall eine Interessenabwägung vorzunehmen. Die JI wies während der Kommissionsberatungen darauf hin, dass das öffentliche Organ trotz der Bestimmung in § 18 lit. b, gestützt auf eine Interessenabwägung, einzelne Protokolle herausgeben, jedoch nicht zur Interessenabwägung verpflichtet werden könne. Dies habe der Regierungsrat nach Beratung sämtlicher Gesetzesbestimmungen des revidierten IDG, umfassender Prüfung aller Argumente und mit Blick auf die Möglichkeit der freien Meinungsäusserung an nicht öffentlichen Sitzungen so beschlossen. Der Schutz der Persönlichkeit der Sitzungsteilnehmenden könne es zudem gebieten, dass nur die Beschlüsse mit einer Begründung kommuniziert werden, nicht aber, wie sie im Einzelnen zustande gekommen sind. Die öffentlichen Organe müssten auch ihre personalrechtliche Fürsorgepflicht gegenüber den Sitzungsteilnehmenden wahrnehmen, was die Nicht-Herausgabe der Protokolle rechtfertige. Indem der Regierungsrat die heutige Ausnahme gemäss § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV) sowie weitere Ausnahmen vom Informationszugang auf formell-gesetzlicher Stufe regeln wolle, ermögliche er eine grundsätzliche politische Diskussion im Kantonsrat darüber, welche Informationen ohne eine Interessenprüfung vom Informationszugang ausgenommen werden sollen (z. B. zum Schutz des Kollegialitätsprinzips, der freien Meinungsbildung oder der Persönlichkeit). Schliesslich wies die JI darauf hin, dass der Kanton Aargau mit § 7 lit. a des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen vom 24. Oktober 2006 (IDAG) eine entsprechende Bestimmung kenne. Diese Argumente vermochten die Kommission nur teilweise zu überzeugen, in der Folge gingen mehrere Minderheitsanträge ein.

Zu reden gaben im Rahmen der Anhörungen auch die Pilotversuche. Es sei nicht nachvollziehbar, warum der Einsatz biometrischer Erkennungssysteme im öffentlichen Raum von Pilotversuchen ausgeschlossen werden solle. Eine politische Debatte darüber würde damit in einem falschen Sinne präjudiziert. Denn Pilotversuche würden, wie auch immer ein Entscheid über den Einsatz solcher Systeme ausfalle, wichtige Hinweise für deren Wirkung und Regulierung liefern, weshalb der Absatz zu streichen sei. Dieser Argumentation folgten nicht alle Kommissionsmitglieder.

Aus den Anhörungen flossen Themen ein wie ein Verzeichnis über algorithmische Entscheidungssysteme und eine diesbezüglich aktive Informationspflicht der Behörden, Anpassungen bei der Regelung zur Datenschutzfolgenabschätzung sowie die Verankerung eines allfälligen Verbots der biometrischen Überwachung, wobei nicht die Nutzung der Biometrie insgesamt verboten werden solle, sondern spezifisch die Kombination von Biometrie und Überwachungsmaßnahmen. Dem widersprach die JI mit dem Argument, dass ein Verbot mit dem Grundsatz der Technologieneutralität brechen würde, weshalb ein entsprechender Passus ursprünglich keinen Eingang ins Gesetz gefunden habe.

Auch die Rolle der kantonalen Datenschutzbeauftragten war Thema in den Kommissionsberatungen. 2019 hatte eine gemeinsame Subkommission der Geschäftsleitung des Kantonsrates und der Geschäftsprüfungskommission eine ungenügende Umsetzung des Datenschutzes in der kantonalen Verwaltung festgestellt und in einem Schreiben Verbesserungsvorschläge aufgelistet. Die STGK bat die Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich, zu den Vorschlägen aus dem Schreiben Empfehlungen abzugeben. Die Datenschutzbeauftragte kam zum Schluss, dass die Vorlage 5923 die Vorschläge der Subkommission teilweise aufnehme, aber beispielsweise die Vorabkontrolle nicht berücksichtige, worauf die Kommission dieses Anliegen mit einem entsprechendem Antrag aufnahm.

Nach eingehender Beratung hat die Kommissionsmehrheit der geänderten Vorlage in der Schlussabstimmung zugestimmt. In formaler Hinsicht wird das IDG neu gegliedert und damit insgesamt übersichtlicher. In materieller Hinsicht stärkt es das Öffentlichkeitsprinzip und den Schutz der Grundrechte von Personen, deren Daten von öffentlichen Organen bearbeitet werden. Gesuche um Dateneinsicht sind weitgehend kostenlos. Im Konfliktfall kann die neu geschaffene Schlichtungsstelle angerufen werden. Das geänderte IDG berücksichtigt Neuerungen, die durch den technologischen Fortschritt möglich werden.

Für eine Kommissionsminderheit wiegt der Nachteil, dass besondere Personendaten weitreichender als bisher bearbeitet werden können, schwerer als die genannten Verbesserungen des bisherigen Gesetzes.

Bemängelt wird vor allem, dass die Verwendung biometrischer Daten zur automatisierten Identifizierung nicht geregelt werde, womit solche Technologien in Pilotversuchen, die ausdrücklich erlaubt seien, eingesetzt werden könnten.

4. Erläuterungen zu den Anträgen

Antrag auf Nichteintreten

Für eine Minderheit¹ vermögen die Errungenschaften, die die geänderte Vorlage mit sich bringt, die negativen Auswirkungen einer weiterreichenden Bearbeitung besonderer Personendaten nicht aufzuwiegen. Sie stellt deshalb den Ablehnungsantrag, der einem Antrag auf Nichteintreten entspricht.

§ 1 Abs. 2 lit. c

Die Hervorhebung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung impliziert, dass dieses höher zu gewichten sei als andere Grundrechte. Alle Grundrechte sind schutzwürdig. Wo sie in Konflikt stehen, gehören sie sorgfältig gegeneinander abgewogen. Daher möchte eine Minderheit² die Verweisung ersatzlos streichen.

Obermarginale vor § 4a.

Neu wird die Untermarginalie «d. Kantonsrat» zum neuen § 4a eingeführt.

§ 4a.

Die parlamentarische Kontrolle ist weiterhin explizit vom Geltungsbereich des IDG auszunehmen. Andernfalls könnte jede Bürgerin, jeder Bürger im Verfahren des IDG ein Gesuch stellen, obschon dies materiell durch das KRG ausgeschlossen ist. Dies würde potenziell Verwirrung stiften. Die Rechte der Personen, die vor einer Oberaufsichtskommission aussagen, werden somit gewahrt.

§ 5 Abs. 4 lit. a Ziff. 3

Neben den Sozialhilfemassnahmen sind zusätzlich die Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen aufzuführen, weil das IDG auch für die KESB und die Fachstellen, welche die Massnahmen führen, relevant ist.

§ 5 Abs. 4 lit. b

Die Mehrheit spricht sich für die Formulierung «einer natürlichen Person» statt «natürlicher Personen» aus, weil Personendaten Informationen sind, die sich auf eine bestimmte bzw. bestimmbare Person be-

¹ Benjamin Krähenmann, Florian Heer

² Gabriel Mäder, Sonja Gehrig

ziehen – im Unterschied zur Weitergabe von grösseren Datensätzen zu wissenschaftlichen Zwecken. Der explizite Verweis auf «eine» Person entspricht dem Standard in den anderen Kantonen. Eine Minderheit³ möchte mit Verweis auf Abs. 3 an der Formulierung gemäss Regierungsrat festhalten.

§7

Eine Minderheit⁴ fordert das Beibehalten der bisherigen Regelung in § 5 Abs. 1, wonach neben den Zuständigkeiten auch die Verantwortlichkeiten klar geregelt werden müssen.

§9 Abs. 2 lit. a

Mit dem Begriff «angemessen» möchte eine Minderheit⁵ die Möglichkeit schaffen, von einer absoluten Datensicherheit sowohl bei Personendaten als auch bei besondere Personendaten als unverzichtbarer Voraussetzung abweichen zu können. Dies solle im Besonderen bei Cloud-Lösungen mehr Spielraum ermöglichen.

§10 Abs. 4

Zur Gewährleistung der Datensicherheit ist für eine Minderheit⁶ die regelmässige Nachführung und Aktualisierung der Sicherheitsmassnahmen zentral. Durch die Übermittlung der Berichte zu den Massnahmen an die Datenschutzbeauftragte würden Transparenz und Vergleichbarkeit geschaffen.

§11 Abs. 2 lit. c

Der Begriff «Kollegialitätsprinzip» ist nach Ansicht der Kommissionmehrheit zu schwammig und würde es ermöglichen, Dokumente, beispielsweise von interkantonalen Konferenzen, lange nach Abschluss der Geschäfte unter Verschluss zu halten. Während des Meinungsbildungsprozesses sollen die dafür notwendigen Unterlagen geschützt sein, nach Abschluss dieses Prozesses sollen die Dokumente aber freigegeben werden. Für eine Minderheit⁷ ist der Schutz der Meinungsbildung nicht ausreichend, weshalb sie den Antrag des Regierungsrates unterstützt.

³ Nicola Yuste, Isabel Bartal, Michèle Dünki-Bättig, Florian Heer, Marzena Kopp (i.V. Tina Deplazes), Benjamin Krähenmann

⁴ Gabriel Mäder, Sonja Gehrig

⁵ Gabriel Mäder, Sonja Gehrig

⁶ Gabriel Mäder, Isabel Bartal, Michèle Dünki-Bättig, Sonja Gehrig, Florian Heer, Benjamin Krähenmann, Davide Loss (i.V. Nicola Yuste)

⁷ Roman Schmid, Sandra Bossert (i.V. Susanne Brunner), Tina Deplazes, Lorenz Habicher (i.V. Stefan Schmid), Christina Zurfluh Fraefel

§ 11 Abs. 2 lit. d

Eine Minderheit⁸ ist gegen die pauschale Befreiung von der Einzelfallprüfung. Auch bei schwierigen Beziehungen zwischen den Gemeinden oder zwischen den Gemeinden und dem Kanton sei primär Transparenz zu gewährleisten.

§ 13 Abs. 2

Eine Minderheit⁹ sieht keine Veranlassung, Informationsbedürfnisse durch Verzeichnisse zu wecken, zumal der Umfang von Personendaten, über welche die Gemeinden verfügen, überschaubar sei. Daher seien die Gemeinden und der Kanton von dieser Verpflichtung zu entlasten.

§ 13 Abs. 3

Für eine Minderheit¹⁰ genügt die Delegation an den Regierungsrat zur Regelung des Inhalts des Verzeichnisses in einer Verordnung nicht.

§ 13a.

Mit Verweis auf die Streichung von Abs. 3 propagiert eine Minderheit¹¹, die Elemente des Verzeichnisses auf Gesetzesstufe zu definieren und die Regelung der Einzelheiten in einer Verordnung an den Regierungsrat zu delegieren.

§ 17 Abs. 2

Die Beurteilung eines «schutzwürdigen» Interesses ist schwierig und subjektiv, weshalb auf diese Formulierung verzichtet wird. Eine Minderheit¹² möchte die Formulierung gemäss Antrag des Regierungsrates beibehalten.

§ 17 Abs. 3

Mit der klaren und objektiven Formulierung aus dem Datenschutzgesetz des Kantons Thurgau soll die Verwaltung vor querulatorischen oder missbräuchlichen Gesuchen geschützt werden. Eine Minderheit¹³ folgt dieser Argumentation nicht und stellt Antrag gemäss Regierungsrat.

⁸ Gabriel Mäder, Sonja Gehrig

⁹ Susanne Brunner, Roman Schmid, Stefan Schmid, Christina Zurfluh Fraefel

¹⁰ Nicola Yuste, Isabel Bartal, Michèle Dünki-Bättig, Sonja Gehrig, Florian Heer, Benjamin Krähenmann, Gabriel Mäder

¹¹ Nicola Yuste, Isabel Bartal, Michèle Dünki-Bättig, Sonja Gehrig, Florian Heer, Benjamin Krähenmann, Gabriel Mäder

¹² Fabian Müller, Susanne Brunner, Isabel Garcia, Angie Romero (i. V. Michael Biber), Roman Schmid, Stefan Schmid, Christina Zurfluh Fraefel

¹³ Fabian Müller, Susanne Brunner, Isabel Garcia, Angie Romero (i. V. Michael Biber), Roman Schmid, Stefan Schmid, Christina Zurfluh Fraefel

§ 18 lit. a

Für die Kommissionsmehrheit sollen Protokolle nach Abschluss des Geschäfts im Grundsatz öffentlich sein, um die Hintergründe und Diskussionen nachvollziehen zu können, womit «Protokolle» zu streichen ist.

Eine Minderheit¹⁴ beantragt hingegen, «Gemeindevorstände» zu streichen. Die vorgesehene Ausdehnung des Sitzungsgeheimnisses auf Gemeindeexekutiven und damit auch auf Zweckverbände würde die Transparenz auf lokaler Ebene zu stark einschränken. Der Antrag entspricht geltendem Recht (§ 2 Abs. 2 IDV, LS 170.41).

Eine weitere Minderheit¹⁵ beantragt, bei der Formulierung des Regierungsrates zu bleiben.

Und schliesslich fordert eine Minderheit¹⁶, lit. a. ganz zu streichen. Es wäre eine massive Einschränkung des Öffentlichkeitsprinzips, wenn bei Geschäften des Regierungsrates und der Gemeindevorstände die Anträge, Mitberichte und Stellungnahmen automatisch vom Informationszugang ausgenommen würden. Es solle auch bei diesen Dokumenten eine Interessenabwägung stattfinden.

§ 18 lit. b

Die Mehrheit der Kommission spricht sich für die Streichung von lit. b aus. Protokolle der übrigen öffentlichen Organe sollen nicht pauschal dem Transparenzprinzip entzogen werden. Eine Minderheit¹⁷ bevorzugt den Antrag des Regierungsrates.

§ 18 Abs. 2

Um die Gemeindeautonomie zu stärken, beantragt eine Minderheit¹⁸, den neuen Abs. 2 aufzunehmen.

Eine weitere Minderheit¹⁹ will § 18 ganz streichen, weil dadurch das Öffentlichkeitsprinzip zu stark eingeschränkt und dadurch Art. 17 der Kantonsverfassung unterlaufen würde. Es gebe keinen Anlass, das bewährte System der Interessenabwägung in diesem Umfang auszu-schliessen.

¹⁴ Benjamin Krähenmann, Isabel Bartal, Michèle Dünki-Bättig, Florian Heer, Davide Loss (i.V. Nicola Yuste)

¹⁵ Roman Schmid, Sandra Bossert (i.V. Susanne Brunner), Tina Deplazes, Lorenz Habicher (i.V. Stefan Schmid), Christina Zurfluh Fraefel

¹⁶ Isabel Bartal, Michèle Dünki-Bättig, Florian Heer, Benjamin Krähenmann, Davide Loss (i.V. Nicola Yuste)

¹⁷ Roman Schmid, Sandra Bossert (i.V. Susanne Brunner), Tina Deplazes, Lorenz Habicher (i.V. Stefan Schmid), Christina Zurfluh Fraefel

¹⁸ Gabriel Mäder, Isabel Bartal, Michèle Dünki-Bättig, Sonja Gehrig, Florian Heer, Benjamin Krähenmann, Davide Loss (i.V. Nicola Yuste)

¹⁹ Benjamin Krähenmann, Isabel Bartal, Michèle Dünki-Bättig, Florian Heer, Gabriel Mäder, Davide Loss (i.V. Nicola Yuste)

Verfahren §§ 19–21, Obermarginalie und Buchstaben

Der GGD erachtet es aus gesetzestechnischen Gründen als sinnvoll, die Obermarginalie und die Buchstaben der Untermarginalien zu streichen, sodass Letztere zu Marginalien werden.

§ 21 Abs. 1

Als Folge der Einführung des Schlichtungsverfahrens (§ 21b) sind die Fristen anzupassen.

§ 21 Abs. 2

Als Folge der Einführung des Schlichtungsverfahrens (§ 21b) muss die summarische Stellungnahme auch hier erwähnt werden.

§ 21a Abs. 1

Die Möglichkeit, ein Schlichtungsverfahren (§ 21b) zu verlangen, setzt voraus, dass das öffentliche Organ zuvor eine zumindest summarisch begründete Stellungnahme verfasst hat. Gestützt auf diese Stellungnahme kann die Schlichtung verlangt werden.

§ 21a Abs. 2

Alle am Verfahren beteiligten Personen erhalten die summarische Stellungnahme des öffentlichen Organs. Dieses setzt den am Verfahren beteiligten Personen eine Frist von 20 Tagen, um ein Schlichtungsverfahren einzuleiten oder eine Verfügung der oder des Beauftragten für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz zu verlangen. Ein Schlichtungsverfahren soll nur auf Verlangen durchgeführt werden. Es ist ein informelles und niederschwelliges Verfahren, um eine Einigung zwischen der gesuchstellenden Person und dem öffentlichen Organ zu erzielen und damit Verwaltung und Gerichte zu entlasten.

Eine Minderheit²⁰ schlägt vor, die Funktion einer neuen Beauftragten oder eines neuen Beauftragten für das Öffentlichkeitsprinzip zu schaffen, unabhängig von der bestehenden Funktion der kantonalen Datenschutzbeauftragten.

§ 21a Abs. 3

Wird innerhalb der Frist von 20 Tagen keine Schlichtung verlangt und verlangt auch keine der am Verfahren beteiligten Personen eine Verfügung, gewährt bzw. verweigert das öffentliche Organ den Zugang zur Information, ohne verfügen zu müssen. Die beteiligten Personen sind dabei darauf hinzuweisen, dass der Informationszugang nach Ablauf der 20-tägigen Frist im in der summarischen Stellungnahme dargelegten Umfang erfolgt und das Verfahren damit beendet ist.

²⁰ Benjamin Krähenmann, Sonja Gehrig, Florian Heer, Gabriel Mäder

§ 21a Abs. 4

Die Einzelheiten des Verfahrens können in der Verordnung geregelt werden. Die Schlichtung soll je nach Fall mündlich oder schriftlich durchgeführt werden können. Das Schlichtungsgesuch soll aber schriftlich gestellt werden müssen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine mündliche Schlichtung von vornherein nicht infrage kommen kann, wenn in einem Verfahren Dritte beteiligt sind, deren Daten gegen ihren Willen offenbart werden sollen.

§ 21b Abs. 1

In Anlehnung an § 21a Abs. 1 ist der Kreis der Personen, die ein Schlichtungsgesuch stellen können, definiert.

§ 21b Abs. 2

Eine gewisse Förmlichkeit ist angezeigt, weshalb das Schlichtungsgesuch schriftlich zu stellen ist.

§ 21b Abs. 3

Analog der Regelung beim Bund ist nicht nur das öffentliche Organ, sondern sind auch die weiteren am Verfahren beteiligten Personen verpflichtet, an der Schlichtung teilzunehmen.

Eine Minderheit²¹ möchte lediglich das öffentliche Organ zur Teilnahme verpflichten. Es seien Konstellationen denkbar, bei denen betroffene Dritte sich gegenüber der um Information ersuchenden, gesuchstellenden Person nicht zu erkennen geben wollen. Sie sollen auf eine Teilnahme am Verfahren verzichten können.

§ 21c Abs. 1

Einigen sich die am Verfahren beteiligten Personen und das öffentliche Organ, gewährt das öffentliche Organ den Zugang dementsprechend und das Schlichtungsverfahren ist abgeschlossen.

§ 21c Abs. 2

Soll die oder der Beauftragte auf Verlangen oder bei Scheitern der Schlichtung eine Empfehlung abgeben, nimmt sie oder er nicht nur eine Vermittlungsrolle ein, sondern bringt sich gestaltend in die Gewährung des Informationszugangs ein. Die Empfehlungen werden faktisch eine grosse Wirkung haben. Zu erwarten ist, dass die Verpflichtung, Empfehlungen abzugeben, zu einer einheitlicheren Praxis des Öffentlichkeitsprinzips im Kanton Zürich führen wird. Allerdings erhöht sich dadurch der Aufwand der oder des Beauftragten.

²¹ Benjamin Krähenmann, Isabel Bartal, Michèle Dünki-Bättig, Sonja Gehrig, Florian Heer, Gabriel Mäder, Nicola Yuste

§ 21c Abs. 3

Mit der Empfehlung kann beim öffentlichen Organ eine formelle, anfechtbare Verfügung verlangt werden.

§ 21c Abs. 4

Als positives Ergebnis des Schlichtungsverfahrens wird der Informationszugang wie vereinbart gewährt.

§ 22 Abs. 1

In Umkehr des Antrags des Regierungsrates möchte eine Minderheit²² vorsehen, dass die Bearbeitung von Gesuchen Privater um Informationszugang im Sinne des Verursacherprinzips grundsätzlich kostenpflichtig ist (Konzeptantrag zu § 22).

§ 22 Abs. 2

Mit der PI KR-Nr. 101/2018 betreffend «Weniger Hürden beim Öffentlichkeitsprinzip» wurde das IDG geändert, indem öffentliche Organe für den Informationszugang aufgrund des Öffentlichkeitsprinzips nur dann eine Gebühr verlangen dürfen, wenn der Aufwand zur Bereitstellung der Informationen unverhältnismässig gross ist (§ 29 Abs. 2 IDG, LS 170.4). Diese Verhältnismässigkeit soll auch nach der Totalrevision des IDG sichergestellt werden. Der Aufwand soll zudem in einem vertretbaren Verhältnis zum öffentlichen Interesse stehen. Ist dies nicht der Fall, können Kosten auferlegt werden.

Eine Minderheit²³ definiert in Abs. 2 die Ausnahmen vom Grundsatz der Kostenpflicht gemäss ihrem Antrag zu Abs. 1.

§ 22 Abs. 3

Die Minderheit²⁴ formuliert infolge ihres Konzeptantrags, wie das öffentliche Organ hinsichtlich der Kostenaufgabe vorzugehen hat, wenn mit erheblichen Kosten zu rechnen ist.

§ 22 Abs. 4

Die Minderheit²⁵ verlangt infolge ihres Konzeptantrags, dass das öffentliche Organ an möglichen Erträgen aus der gewerblichen Nutzung von Informationen, die es zugänglich gemacht hat, partizipieren können soll.

²² Fabian Müller, Michael Biber, Lorenz Habicher (i. V. Stefan Schmid), Angie Romero (i. V. Isabel Garcia), Roman Schmid, Christina Zurfluh Fraefel

²³ Fabian Müller, Michael Biber, Lorenz Habicher (i. V. Stefan Schmid), Angie Romero (i. V. Isabel Garcia), Roman Schmid, Christina Zurfluh Fraefel

²⁴ Fabian Müller, Michael Biber, Lorenz Habicher (i. V. Stefan Schmid), Angie Romero (i. V. Isabel Garcia), Roman Schmid, Christina Zurfluh Fraefel

²⁵ Fabian Müller, Michael Biber, Lorenz Habicher (i. V. Stefan Schmid), Angie Romero (i. V. Isabel Garcia), Roman Schmid, Christina Zurfluh Fraefel

§ 23

Diese Bestimmung regelt in Anlehnung an das Schlichtungsverfahren gemäss § 21b, nach welcher Sachlage ein öffentliches Organ eine Verfügung ausfertigt.

§ 24 lit. c

Aus Sicht einer Minderheit²⁶ kann die Einwilligung der betroffenen Person ersatzlos gestrichen werden, weil für jede Datenbearbeitung eine gesetzliche Grundlage notwendig sei. Werde die Einwilligung als Bedingung formuliert, führe dies in der Umsetzung zu Schwierigkeiten.

§ 25 lit. b

Für eine Minderheit²⁷ ist die Ausnahme von der Regel in lit. b, wonach für die Bearbeitung besonderer Personendaten eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage unentbehrlich ist, eine Schwächung des Datenschutzes im Vergleich zum geltenden Recht, weshalb lit. b zu streichen sei.

§ 25 lit. c

Aus Sicht einer Minderheit²⁸ kann die Einwilligung der betroffenen Person ersatzlos gestrichen werden, weil für jede Datenbearbeitung eine gesetzliche Grundlage notwendig sei. Werde die Einwilligung als Bedingung formuliert, führe dies in der Umsetzung zu Schwierigkeiten.

§ 25 Abs. 2

Unter «biometrischen Daten» werden Personendaten verstanden, die zwingend mit einem spezifischen technischen Verfahren gewonnen werden, das die eindeutige Identifizierung oder Authentifizierung einer natürlichen Person erlaubt. Eine Minderheit²⁹ nimmt mit dem Antrag auf einen neuen Abs. 2 die Motion KR-Nr. 329/2022 betreffend «Grundrechte und Privatsphäre im öffentlichen Raum schützen» auf, die ein grundsätzliches Verbot zur Massenüberwachung durch biometrische Erkennungssysteme verlangte.

Eine weitere Minderheit³⁰ will ausschliessen, dass biometrische Daten für die anlasslose Überwachung von Personen im öffentlichen Raum bearbeitet werden.

²⁶ Susanne Brunner, Roman Schmid, Stefan Schmid, Christina Zurfluh Fraefel

²⁷ Benjamin Krähenmann, Isabel Bartal, Michèle Dünki-Bättig, Florian Heer, Nicola Yuste

²⁸ Susanne Brunner, Roman Schmid, Stefan Schmid, Christina Zurfluh Fraefel

²⁹ Nicola Yuste, Isabel Bartal, Michèle Dünki-Bättig, Florian Heer, Benjamin Krähenmann

³⁰ Gabriel Mäder, Sonja Gehrig

§ 25 Abs. 3

Die anlasslose Überwachung (vgl. Abs. 2) soll ausgeschlossen werden, aber automatisierte Erkennungssysteme für andere Zwecke sollen möglich sein, wobei nach dem Vorschlag einer Minderheit³¹ erhöhte Transparenzvorschriften anzuwenden wären.

§ 25 Abs. 4

Als Folge der Transparenzvorschriften gemäss Abs. 3 soll auf Antrag einer Minderheit³² der entsprechende Bericht der oder dem Beauftragten für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz zur Kenntnis vorgelegt werden.

§ 28 Abs. 3

Die Kommissionsmehrheit beantragt die Streichung von Abs. 3, da ein Verbot biometrischer Erkennungssysteme für Pilotversuche einem Technologieverbot gleichkäme. Pilotversuche können Hinweise auf Funktion und Wirkung von Regulierungen liefern.

Eine Minderheit³³ spricht sich für den Antrag des Regierungsrates aus mit der Begründung, dass die Verarbeitung besonders schützenswerter Daten durch biometrische Erkennungssysteme als schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte gelte, weshalb eine gesetzliche Grundlage nötig und die Einführung durch Pilotversuche problematisch sei.

Eine weitere Minderheit³⁴ ist der Ansicht, dass Pilotversuche wichtige Hinweise zur Wirkung solcher Systeme und von deren Regulierung liefern können, verlangt aber eine transparente Berichterstattung in Anlehnung an § 25 Abs. 3.

§ 29 Abs. 1

Nachdem die oder der Beauftragte für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz in § 21a Abs. 2 eingeführt wurde, kann in den folgenden Paragraphen lediglich die Kurzbezeichnung «Beauftragte oder Beauftragter» verwendet werden.

§ 31 Abs. 1

Eine Minderheit³⁵ regt analog der Konzernregelung in Art. 20 Abs. 4 DSG an, dass Daten zwischen den öffentlichen Organen innerhalb des gesetzlichen Rahmens genutzt werden können.

³¹ Gabriel Mäder, Sonja Gehrig

³² Gabriel Mäder, Sonja Gehrig

³³ Nicola Yuste, Isabel Bartal, Michèle Dünki-Bättig, Florian Heer, Benjamin Krähenmann

³⁴ Gabriel Mäder, Sonja Gehrig

³⁵ Gabriel Mäder, Sonja Gehrig

§31 Abs. 2 lit. f

Die Kommissionsmehrheit möchte eine aktive Informationspflicht über die Verwendung von algorithmischen Entscheidungssystemen bei der Beschaffung von Personendaten. Ein lediglich passives Auskunftsrecht genüge nicht.

Titel vor §32

Der Titel soll gemäss nachfolgendem Inhalt von § 32 erweitert werden.

§32 Abs. 1

Anders als bei einer Datenschutzfolgenabschätzung, bei der es um die Beurteilung der Risiken für die Privatsphäre betroffener Personen geht (Datenschutz als eines von vielen Grundrechten), geht es bei der Verwendung von algorithmischen Entscheidungssystemen um den Grundrechtsschutz insgesamt (einschliesslich des Datenschutzes).

§32 Abs. 2

Aus gesetzessystematischen Gründen wird nach der Einführung der grundrechtlichen Folgenabschätzung in Abs. 1 die Datenschutzfolgenabschätzung neu in Abs. 2 festgehalten. Dabei wird eine Verschärfung des potenziellen Risikos von «mit besonderen Risiken» gemäss Antrag des Regierungsrates zu «voraussichtlich ein hohes Risiko» vorgenommen.

§32 Abs. 3

Zur Einschätzung, ob Risiken vorliegen und wie gross diese gegebenenfalls sind, braucht es in der Praxis einen Prüfschritt, ob diese Schwelle des hohen Risikos erreicht ist. Dieser Prüfschritt ist zu dokumentieren.

§32 Abs. 4

Eine Minderheit³⁶ erachtet es als notwendig, dass der oder dem Beauftragten ermöglicht wird, eine Vorabkontrolle verbindlich zu verlangen. Eine Empfehlung oder Verfügung zur Änderung der Datenbearbeitung im Nachhinein sei ineffizient und wenig sinnvoll. Dieser Antrag entspricht dem Anliegen der Subkommission der Geschäftsleitung des Kantonsrates und der Geschäftsprüfungskommission, wonach die oder der Datenschutzbeauftragte eine Vorabkontrolle verlangen und nötigenfalls gerichtlich durchsetzen können soll.

§33 Abs. 1

Die Kommissionsmehrheit plädiert dafür, im Falle einer Datenschutzverletzung nicht auf das Kriterium «grosses Risiko» für die Grundrechte der betroffenen Person abzustellen, sondern auf die Frage, ob die Grund-

³⁶ Benjamin Krähenmann, Isabel Bartal, Michèle Dünki-Bättig, Florian Heer, Davide Loss (i. V. Nicola Yuste)

rechte der betroffenen Person allgemein gefährdet sind. Abklärungen, wie gross das Risiko einer Grundrechtsverletzung ist, würden zu lange dauern.

Eine Minderheit³⁷ spricht sich dafür aus, dass der Antrag des Regierungsrates um den Begriff «voraussichtlich» ergänzt wird, da eine Abschätzung, ob ein grosses Risiko für Grundrechte besteht, oft nicht ad hoc geschehe.

§35 Abs. 3 lit. b

Eine Minderheit³⁸ möchte die Bekanntgabe von Personendaten gegenüber anderen öffentlichen Organen vom Nachweis abhängig machen, dass diese Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben benötigt werden.

§35 Abs. 3 lit. c

Eine Minderheit³⁹ erachtet die Bekanntgabe dieser Daten – als Voraussetzung für die Datenbeschaffung auf dem Weg der Amtshilfe – grundsätzlich als zulässig und vor allem als Frage der Verhältnismässigkeit.

§35 Abs. 3 lit. e

Eine Minderheit⁴⁰ beantragt, die identische Formulierung aus dem eidgenössischen Datenschutzgesetz zu übernehmen und zur besseren Verständlichkeit explizit festzuhalten (vgl. Art. 36 Abs. 2 Bst. d DSGVO).

§37 lit. b

Für eine Minderheit⁴¹ ist die Streichung in lit. b notwendig, weil ansonsten nicht anonymisierte Personendaten ohne Einwilligung der betroffenen Personen und ohne spezifische Rechtsgrundlage weitergegeben werden könnten.

§41 Abs. 1

Eine Minderheit⁴² schlägt die Schaffung der Funktion einer oder eines Beauftragten für das Öffentlichkeitsprinzip vor. Angesichts der Grösse des Kantons Zürich solle sich diese Person nur auf das Öffentlichkeitsprinzip konzentrieren, während sich die oder der Datenschutzbeauftragte vollumfänglich für den Datenschutz einsetzen könne.

³⁷ Nicola Yuste, Isabel Bartal, Michèle Dünki-Bättig, Florian Heer, Benjamin Krähenmann

³⁸ Gabriel Mäder, Sonja Gehrig, Marzena Kopp (i. V. Tina Deplazes)

³⁹ Gabriel Mäder, Sonja Gehrig, Marzena Kopp (i. V. Tina Deplazes)

⁴⁰ Gabriel Mäder, Sonja Gehrig, Marzena Kopp (i. V. Tina Deplazes)

⁴¹ Susanne Brunner, Isabel Garcia, Fabian Müller, Angie Romero (i. V. Michael Biber), Roman Schmid, Stefan Schmid, Christina Zurfluh Fraefel

⁴² Benjamin Krähenmann, Sonja Gehrig, Florian Heer, Gabriel Mäder

§41 Abs. 2

Wird dem Minderheitsantrag zu Abs. 1 gefolgt, ist eine redaktionelle Anpassung vorzunehmen.

§41 Abs. 3

Wird dem Minderheitsantrag zu Abs. 1 gefolgt, ist eine redaktionelle Anpassung vorzunehmen.

§42

Wird dem Minderheitsantrag zu § 41 Abs. 1 gefolgt, ist eine redaktionelle Anpassung in § 42 Abs. 1 und 2 vorzunehmen.

§47 Abs. 2

Aus Sicht einer Minderheit⁴³ muss die Berichterstattung der oder des Beauftragten unabhängig sein, womit der Tätigkeitsbericht ohne Einflussnahme der kontrollierten Organe erstellt werden soll. Abs. 2 sei darum ersatzlos zu streichen.

Marginalie zu §48

Als Folge des Minderheitsantrags⁴⁴ zu § 48a wäre die Marginalie anzupassen.

§48 lit. d

Als Folge der Einführung des Schlichtungsverfahrens ist in lit. d eine redaktionelle Anpassung vorzunehmen.

§48a Abs. 1

Auf Antrag einer Minderheit⁴⁵ soll die oder der Beauftragte, wenn sie oder er eine Verletzung der rechtlichen Bestimmungen zum Informationszugang feststellt, Massnahmen empfehlen können.

§48a Abs. 2

Nach Meinung der Minderheit⁴⁶ soll mit der Möglichkeit zur Publikation Druck auf die Organe ausgeübt werden, den Empfehlungen nachzukommen.

⁴³ Susanne Brunner, Isabel Garcia, Fabian Müller, Angie Romero (i. V. Michael Biber), Roman Schmid, Stefan Schmid, Christina Zurfluh Fraefel

⁴⁴ Gabriel Mäder, Sonja Gehrig

⁴⁵ Gabriel Mäder, Sonja Gehrig

⁴⁶ Gabriel Mäder, Sonja Gehrig

§ 56 Abs. 2

Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung, § 44c Abs. 1 und 2

Die Datenschutzberatung soll auf Antrag einer Minderheit⁴⁷ aus einer übergeordneten Sicht erfolgen, weshalb nur die Staatskanzlei – und nicht auch die Direktionen – die zuständige Person bestimmen sollte. Dies reduziere nicht nur den Personalaufwand, sondern erhöhe die Qualität und Normierung über alle Direktionen.

Ziff. III, Erledigung von Motionen

Das Anliegen der Motion KR-Nr. 329/2022 betreffend «Grundrechte und Privatsphäre im öffentlichen Raum schützen» ist gemäss Kommissionmehrheit durch das IDG nicht umgesetzt. Sollte der Antrag betreffend Verbot der Bearbeitung von biometrischen Daten zwecks automatisierter Identifikation im öffentlichen Raum mehrheitsfähig sein, wird dieser Antrag zurückgezogen.

Für eine Minderheit⁴⁸ sind beide zur Erledigung beantragten Motionen in dieser Gesetzesvorlage nicht umgesetzt. Sollten die Anträge zu § 25 Abs. 2 sowie § 41 Abs. 1 und 2 mehrheitsfähig sein, zieht diese Minderheit ihren Antrag zurück.

Eine Minderheit⁴⁹ hält am Antrag des Regierungsrates fest.

5. Finanzielle Auswirkungen der Kommissionsanträge

Zur Ausgabenbremse enthält der Bericht des Regierungsrates keine ausdrücklichen Ausführungen. Die finanziellen Auswirkungen auf den Kanton sind auf S. 38f. dargestellt. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass aufgrund der Einführung einer oder eines Beauftragten für das Öffentlichkeitsprinzip zusätzliche Kosten von rund 350 000 Franken entstehen werden, ohne Berücksichtigung des Schlichtungsverfahrens. Die oder der Beauftragte würde zur Führung der Schlichtungsverfahren, bei denen unter Umständen mündliche Verhandlungen geführt werden müssen, erhebliche zusätzliche Mittel benötigen. Es kann heute kaum abgeschätzt werden, wie hoch die dadurch anfallenden Kosten wären, wie auf S. III weiter steht.

Zu den Mehrkosten bei einer Einführung des Schlichtungsverfahrens kann keine abschliessende Annahme getroffen werden. Da sich abzeichnet, dass die neue Bestimmung neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich mehr als 400 000 Franken nach sich ziehen wird, bedarf es gemäss Art. 56 Abs. 2 der Kantonsverfassung der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Kantonsrates bzw. gilt die Ausgabenbremse.

⁴⁷ Gabriel Mäder, Sonja Gehrig

⁴⁸ Benjamin Krähenmann, Sonja Gehrig, Florian Heer, Gabriel Mäder

⁴⁹ Susanne Brunner, Roman Schmid, Stefan Schmid, Christina Zurfluh Fraefel

6. Regulierungsfolgeabschätzung

Hinsichtlich der Regulierungsfolgen wird auf die Vorlage und den Bericht des Regierungsrates verwiesen.

7. Chronologischer Ablauf

Die Kommission behandelte die Gesetzesvorlage an insgesamt 23 Sitzungen:

- 1. September 2023: Vorlagenpräsentation
- 1. Dezember 2023: Eintretensdebatte, Festlegung Anhörungsteilnehmende
- 12. Januar 2024: Anhörungen
- 19. Januar 2024: Anhörungen
- 9. Februar 2024: Anhörungen
- 23. Februar 2024: Beratungsfortsetzung
- 15. März 2024: Beratungsfortsetzung
- 26. April 2024: Beratungsfortsetzung
- 17. Mai 2024: Beratungsfortsetzung
- 31. Mai 2024: Beratungsfortsetzung
- 21. Juni 2024: 1. Lesung
- 5. Juli 2024: Fortsetzung 1. Lesung
- 6. September 2024: Beratungsfortsetzung
- 15. November 2024: Beratungsfortsetzung
- 22. November 2024: Beratungsfortsetzung
- 17. Januar 2025: Bereinigung GGD-Rückmeldungen
- 31. Januar 2025: Beratungsfortsetzung
- 21. Februar 2025: Beratungsfortsetzung
- 14. März 2025: Beratungsfortsetzung
- 28. März 2025: Beratungsfortsetzung
- 9. Mai 2025: Beratungsfortsetzung
- 16. Mai 2025: 2. Lesung
- 6. Juni 2025: Fraktionsmeinungen und Schlussabstimmung

8. Antrag der Kommission

Die Kommission für Staat und Gemeinden beantragt dem Kantonsrat mit 13 zu 2 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten und diese im Sinne der Kommissionsmehrheit zu verabschieden. Eine Minderheit beantragt, nicht auf die Vorlage einzutreten.

Zürich, 6. Juni 2025

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin:	Die Sekretärin:
Michèle Dünki-Bättig	Sandra Bolliger